Das Rundfunkstrafrecht
in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Franz von Sluzewski
aus Wien

Approbiert am 3. 2. 1937

1 9 3 7

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr.

1937/130

Referent:
Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner
lieben Großmutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533908_0010

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	1
1. Teil: das deutsche Rundfunkstrafrecht.	
§ 1. Einleitung	3
§ 2. Das Schwarzhören	5
§ 3. Das Schwarzsenden	15
§ 4. Verletzungen der Vorschriften zur Rundfunküberwachung	17
§ 5. Die Störungen des Rundfunkbetriebes	18
§ 6. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten	22
§ 7. Sonderbestimmungen der §§ 20—22 FAG	25
Anhang: § 8. Ruhestörung durch Lautsprecherlärm	26
2. Teil: das österreichische Rundfunkstrafrecht.	
§ 9. Einleitung	28
§ 10. Das Schwarzhören	30
§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Einfuhr von Radiogeräten	37
§ 12. Strafbestimmungen des Senderechts	38
§ 13. Verletzungen der Vorschriften zur Rundfunküberwachung	41
§ 14. Die Störungen des Funkbetriebes	42
§ 15. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten	45
Anhang: § 16. Oeffentliche Vorführung ausländischer Rundfunksendungen	47
3. Teil: das schweizerische Rundfunkstrafrecht.	
§ 17. Einleitung	49
§ 18. Das Schwarzhören	50
§ 19. Strafbestimmungen des Senderechts	56
§ 20. Störungen des Rundfunkbetriebes	58
§ 21. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten	63
§ 22. Verschiedene strafrechtliche Bestimmungen	65
Zusammenfassung	67

Literatur-Verzeichnis.

Altmann-Jakob, Kommentar zum österreichischen Strafrecht, Wien 1928, ⟨zit. Altmann-Jakob⟩.

Äschlimann, Radioverkehr in Wirtschaft und Recht, Bern 1924.

Bley, Über die Grundlagen des Rundfunkrechts, Berlin 1935.

Buser, Radiorecht auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung, Bern 1932 ⟨zit. Buser⟩.

Caspar, Konzessionen und Erlaubnisse im schweizerischen Telegraphen- und Funkrecht, Aarau 1933.

Dickertmann Harald, Rundfunkstörungsrecht. Freiburger Diss. 1932.

Enck Rudi, Polizeischutz gegen Rundfunkstörungen, Kölner Diss. 32.

Frank, Strafgesetzbuch, 18. Auflage 1931, ⟨zit. Frank⟩.

Freiesleben-Kirchner-Niethammer, Ergänzungsband zum Kommentar des Strafgesetzbuches von Olshausen, 1936.

Giacometti, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1932, ⟨zit. Giacometti⟩.

Hegendorf, Wirtschaftsfunkrecht, Berlin 1929.

Herlein, Die völkerrechtliche Regelung des Rundfunks, Würzburger Dissertation 1930.

Hoechstädter Otto, Beiträge zur Entwicklung des Rundfunkrechts, Erlanger Dissertation 1928.

Holzke Walther, Die materiellen Strafbestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. I. 1928, Kölner Diss. 1933.

Komorzynski, Die neuen österreichischen Gesetze über das Verwaltungsverfahren.

Kossegg, Das österreichische Elektrizitätsrecht, Graz 1932.

Köstler, Die Strafbarkeit des Radioschwarzhörers, „Gerichtszeitung" 1925, Sondernummer S. XIII, ⟨zit. Köstler⟩.

Lange, Die Rundfunkstörung im geltenden Recht, Berlin 1932.

List, Verstößt Schwarzhören gegen das Elektrizitätsgesetz von 1900?, „Gerichtssaal" Band C, 1931, S. 252.

Matz, Die telegraphenrechtlichen Vorschriften, Wien 1927 ⟨zit. Matz⟩.

Neugebauer, Fernmelderecht mit Rundfunkrecht, 1929 ⟨zit. Neugebauer⟩.

Neugebauer, Das neue Rundfunkrecht, Sonderheft 4 des Archivs für Funkrecht, 1932.

Opet, Der Einfluß des Rundfunks auf die Rechtsprechung und Gesetzgebung, „Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts", Bd. 68, S. 466.

Pestalozza, Die Strafbarkeit des Schwarzsendens und des Schwarzhörens, Archiv für Funkrecht" 1935, S. 153.
Präsent, Bibliographie des Funkrechts, Leipzig 1926 und 1929.
Pridat-Guzatis, Hörerrecht, Berlin 1932 ‹zit. Pridat-Guzatis›
Schäfer — v. Dohnanyi, Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—35, Nachtrag zum Kommentar von Frank, Tübingen 1936.
Schenkel, Funkstrafrecht, Burgstädt 1929.
Schneidewin, Erläuterung des FAG in Stengleins Kommentar der strafrechtlichen Nebengesetze, Band II, 1931. ‹zit. Schneidewin›.
Schwarz Otto, Strafgesetzbuch, 3. Auflage 1935 ‹zit. Schwarz›.
Springer, Politische Prinzipien des Rundfunkrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, England und Sowjetrußland, Sonderheft 2 n. F. des Archivs für Funkrecht, 1936.
Wilm, Rechtsschutz gegen Rundfunkstörungen, Berlin 1933.

An Zeitschriften wurde neben der Bibliographie „Deutsches Rundfunkschrifttum" vor allem das „Archiv für Funkrecht" ‹zit. Archfunk› benützt. Das Literaturverzeichnis enthält nur die wichtigsten Zeitschriften — Aufsätze, diese sind im übrigen in der Arbeit selbst angeführt.

Vorwort.

Wenige Jahre nach Beendigung des Weltkrieges begann der Rundfunk seinen Siegeslauf um die Welt. Er schuf neue Industrien, einen neuen Handelszweig, er schuf ein neues Rechtsgebiet. Es ist verständlich, daß die Gesetzgeber aller Länder den Rundfunk damals nur als Wunder der Technik ansahen und seiner Bedeutung gerecht zu werden glaubten, wenn sie ihn als neues Nachrichtenmittel — ähnlich dem Telegrafen oder Telefon — ins Recht einfügten. So ist das Rundfunkrecht der Schweiz dem Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz vom 14. Oktober 1922, das Rundfunkrecht Oesterreichs dem Telegraphengesetz vom 18. Juli 1924 zu entnehmen. Deutschland ergänzte sein Telegraphengesetz vom 6. April 1892 durch die „Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs" vom 8. März 1924 und vereinigte schließlich beide Gesetze im Fernmeldeanlagengesetz vom 14. Januar 1928. Dieses verhältnismäßig junge Gesetz bedeutet aber grundsätzlich keine Aenderung und keinen Fortschritt gegenüber dem auf den alten Telegraphengesetzen beruhenden Funkrecht Oesterreichs und der Schweiz. In Deutschland galt bis zur nationalsozialistischen Revolution die schlagwortartige Formulierung Neugebauers: „Rundfunkrecht ist Fernmelderecht". Die eigentliche, größere Bedeutung des Rundfunks kam aber dabei zu kurz. Denn „der Rundfunk ist nicht bloß Fernmeldemittel wie der Telegraphen- und Telephonverkehr . . . , sondern einerseits Kulturmittler und selbst Kulturträger, andererseits Mittler und Organ der nationalen Repräsentation und Propaganda"[1]. Erst vom Nationalsozialismus wurde diese Bedeutung erkannt — und genützt. Die denkwürdige Uebertragung in der Nacht vom 30. Januar 1933 ist der Markstein der entscheidenden Wendung. Zwei Taten auf dem Gebiete des Rundfunks sind Zeugnis des neuen Geistes: die kulturpolitische Rundfunkhoheit wurde dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt und die deutsche Rundfunkeinheit wurde erreicht durch Schaffung der Reichsrundfunkkammer innerhalb der Reichskulturkammer. Abgesehen von der verhältnismäßig geringen Gesetzgebungstätigkeit der Reichskulturkammer hat aber das neue Rechtsempfinden auf dem Gebiete des Rundfunkrechts noch nicht gesetzgeberischen Aus-

1) List, „Vom Berliner Funktelegraphenvertrag zum 30. Januar 1933", Archfunk 1934, S. 19.

druck gefunden. Das geltende deutsche Rundfunkrecht beruht also auch heute noch auf dem Fernmeldeanlagengesetz und damit der Gleichstellung des Rundfunks mit dem Telegrafen. Damit fußt Deutschlands Rundfunkrecht auf der gleichen Grundlage wie das Oesterreichs und der Schweiz.

Dieses neue Rechtsgebiet des Rundfunkrechts enthält aber selbst wiederum eine Reihe von Rechtsgebieten. Das Funkurheberrecht, das zivilrechtliche Störschutzrecht und das Antennenrecht zogen besonders die Aufmerksamkeit der Funkrechtler auf sich; das Rundfunkstrafrecht dagegen hat bisher noch wenig Beachtung gefunden. Dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern in erhöhtem Maße auch für Oesterreich und die Schweiz. Es war mir daher eine reizvolle Aufgabe, das deutsche Rundfunkstrafrecht in einer knappen Darstellung wiederzugeben und ihm einen je in sich geschlossenen Abriß des Rundfunkstrafrechts der uns nach Volkstum, Sprache und Recht nächststehenden Staaten Oesterreich und der Schweiz entgegenzustellen. Herrn Professor Köhler schulde ich für die Stellung dieser Aufgabe großen Dank. Für Ueberlassung von Literatur und für wertvolle Auskünfte bin ich der Reichsrundfunkgesellschaft in Berlin, den Generaldirektionen für die Post- und Telegraphenverwaltungen in Bern und Wien und der Oesterreichischen Radio-Verkehrs AG in Wien zu besonderem Dank verpflichtet.

---

1. Teil: Das deutsche Rundfunkstrafrecht.

§ 1. Einleitung.

I. Bevor vom geltenden deutschen Rundfunkrecht und damit auch vom Rundfunkstrafrecht gesprochen werden kann, müssen drei Begriffe klargestellt und unterschieden werden: Fernmelderecht, Funkrecht, Rundfunkrecht.

„Unter ‚Fernmelderecht' versteht man den Inbegriff der Gesetze und Verordnungen, die die Rechtsstellung der Unternehmen des Fernmeldeverkehrs — in Deutschland: die Deutsche Reichspost — und die Benutzung der Fernmeldeanlagen regeln"[1]. Der Begriff und das Wort „Fernmeldeanlage" wurde erst durch die Neufassung des „Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches" vom 6. April 1892 als „Gesetz über Fernmeldeanlagen" (FAG) vom 14. Januar 1928 in die deutsche Gesetzessprache eingeführt und ist dem österreichischen und schweizerischen Recht fremd. § 1 FAG erklärt, was unter „Fernmeldeanlagen" zu verstehen ist, nämlich „Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen". Der Begriff „Fernmeldeanlagen" ist also der Oberbegrift für die aufgeführten drei Anlagen.

Auch die Funkanlagen erhalten in § 1 Abs. I Satz 2 FAG eine gesetzliche Auslegung. Hierher gehören u. a. Funktelegrafie, Funktelefonie, Funknachrichtendienste, der Bildfunk. Gehört auch der Rundfunk hierher? Technisch unterliegt das keinem Zweifel, aber soll bei einem Kulturfaktor wie dem Rundfunk das Technische entscheidend sein? Die Einreihung des Rundfunks unter das Fernmeldewesen wird daher mit Recht angegriffen. Die Erfassung des Rundfunks als bloße Fernmeldeanlage widerspricht der nationalsozialistischen Auffassung vom Wesen des Rundfunks und ist de lege ferenda unhaltbar. Unbestreitbare Tatsache ist jedoch, daß praktisch gegenwärtig das FAG noch die gesetzliche Grundlage auch des Rundfunkrechts darstellt. Man könnte allerdings aus dem angegebenen Widerspruch der geltenden Regelung zum Nationalsozialismus den Schluß ziehen, daß im nationalsozialistischen Staate das FAG aufgehört habe, auch für den Rundfunk zu gelten. Ein solches stillschweigendes Außerkrafttreten des FAG für den Rundfunk — entsprechend etwa den der neuen Staatsauffassung des Dritten Reiches

1) Neugebauer S. 1.

widersprechenden Bestimmungen der Weimarer Verfassung — verbietet sich aber schon aus dem Grunde, weil damit auch dem Rundfunkstrafrecht der Boden entzogen wäre, die Bestrafung z. B. eines Schwarzhörers also nicht mehr möglich wäre. Es muß also bis zur Neuregelung durch ein das ganze Rechtsgebiet umfassendes Rundfunkgesetz das geltende Rundfunkrecht dem FAG entnommen werden.

Eine weitere umstrittene Frage ist, ob ein grundsätzlicher Unterschied zu machen ist zwischen „Funkrecht" und „Rundfunkrecht", also zwischen Funk und Rundfunk. Diese Frage möchte ich verneinen; es besteht zweifellos ein Unterschied, der aber nur technischer Art ist. Funk ist technisch ein Oberbegriff, unter dem auf der einen Seite der eigentliche Rundfunk steht, auf der andern Seite der gesamte übrige Funkbetrieb. List nennt diesen „Fernmeldung"[2]. Zu diesen Fernmeldungen gehören u. a. der Schiffs- und Luftverkehr, der Peilstellendienst, Funkpressedienst, Wirtschaftsfunk, Sportfunk und eine Reihe von Funknachrichtendiensten. Rundfunk ist aber „jede geistige Einwirkung auf die Nation, die durch Funk an die Öffentlichkeit dringt"[3]. Diese geistige Einwirkung auf die Öffentlichkeit liegt auch in den eine beschränkte Teilnehmerzahl gerichteten Sonderdiensten, die ja teilweise sogar als „Rundfunksonderdienste" bezeichnet werden. Man wird also technisch zwischen Funk und Rundfunk zu unterscheiden haben, diesen Unterschied jedoch für rechtliche Betrachtungen nicht als grundsätzlich ansehen. Die folgenden Untersuchungen werden sich daher wohl in erster Linie mit dem Strafrecht des eigentlichen „Rundfunks" befassen, werden aber nicht grundsätzlich jede Hereinziehung auch des übrigen Funkbetriebs ablehnen.

II. Nicht alle Strafbestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Rundfunk Anwendung finden können, sind „Rundfunkstrafrecht" im eigentlichen Sinne. Ich nehme vor allem Strafbestimmungen des Urheber- und Patentrechts davon aus. Eine allgemein und für alle Staaten gültige Begriffsbestimmung (Definition) für das „Rundfunkstrafrecht" läßt sich nicht geben; der Inhalt des Rundfunkstrafrechts jeden Staates muß an Hand seiner nationalen Gesetzgebung festgestellt werden.

Dem deutschen Rundfunkstrafrecht eigentümlich sind fünf Delikte: 1. Schwarzhören, 2. Schwarzsenden, 3. Verletzungen der Vorschriften zur Rundfunküberwachung, 4. Verletzungen der Vorschriften

2) „Der Rechtsgriff des Rundfunks im neuen Staat, insbesondere im Rahmen des Rechts der Reichskulturkammer, Arch Funk 1935, S. 217.

3) Pridat-Guzatis, Probleme des Rundfunksrechts, Zeitschr. der Akademie für deutsches Recht, 1936, S. 544.

zum Schutze des Rundfunks, 5. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten. Die folgende Betrachtung des geltenden deutschen Rundfunkstrafrechts wird sich im wesentlichen auf diese fünf genannten, unter sich keineswegs gleichwertigen Straftaten beschränken. Als Anhang wird die Ruhestörung durch Lautsprecherlärm eine kurze Behandlung finden.

III. Die wichtigste Rechtsquelle sind die §§ 15—19 FAG. Diese finden ihre Ergänzung in den „Bestimmungen über den Rundfunk" vom 27. 11. 1931, die in der Anlage die „Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen" enthalten.

Es bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung, daß auch das Rundfunkstrafrecht nur ein Teil unserer Strafordnung ist, der sogenannte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches also volle Anwendung findet, soweit das FAG keine Abweichungen enthält.

Das ja noch verhältnismäßig junge Rechtsgebiet des Rundfunkstrafrechts hat bisher in der Literatur wenig Niederschlag gefunden. Der führende Kommentar zum FAG ist das ausführliche Werk von Neugebauer „Fernmelderecht mit Rundfunkrecht". Ein strafrechtliches Sonderwerk ist das „Funkstrafrecht" von Schenkel. Beide Werke sind alsbald nach Erscheinen des FAG herausgekommen. Nicht viel jünger ist die Erläuterung des FAG durch Schneidewin in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen (1930). 1932 erschien das „Hörerrecht" von Pridat-Guzatis, eine Sammlung funkrechtlicher Entscheidungen. Die Rundfunkgenehmigungsbedingungen sind ebenfalls von Neugebauer im Sonderheft 4 des „Archiv für Funkrecht" unter dem Titel „Das neue Rundfunkrecht" erläutert worden. Im übrigen ist die funkstrafrechtliche Literatur in den verschiedenen Zeitschriften enthalten. Führend ist hier das schon erwähnte „Archiv für Funkrecht", seit 1934 das amtliche Organ der Reichsrundfunkkammer.

§ 2. Das Schwarzhören.

„Das Schwarzhören muß als schlimmster Eigennutz aufgefaßt und als Betrug an der Volksgesamtheit . . . gebrandmarkt werden".[1] Dies ist der erste Grund für die Strafbarkeit des Schwarzhörens, ein zweiter Grund ist das Interesse des Staates an der Ueberwachung aller Funkanlagen, auch der bloßen Empfangsanlagen, da auch diese zu einer Gefährdung staatlicher Belange werden können.

1) Knust, „Grundzüge des deutschen Funkrechts" Archfunk 1934, S. 12.

Der Begriff des „Schwarzhörens" geht schon aus dem Namen hervor: es ist unbefugtes Auffangen von Funkwellen, besonders von Darbietungen des Rundfunks. Mittel hierzu ist das Aufstellen nicht genehmigter Rundfunkempfangsanlagen. Zweck des Schwarzhörens ist in weitaus den meisten Fällen das „Ersparen" der Rundfunkgebühren.

A. Die Strafbarkeit des Schwarzhörens nach dem FAG.

I. In erster Linie wird das Schwarzhören durch § 15 FAG bestraft. § 15 FAG ist aber keine Sonderstrafbestimmung für dieses Delikt, sondern sehr allgemein gehalten. Dies gilt besonders für den zweiten der drei Tatbestände des § 15, die Verletzung von Verleihungsbedingungen. Wir werden daher § 15 FAG auch später bei den anderen Delikten des deutschen Rundfunkstrafrechts begegnen.

1. § 15 Absatz I FAG stellt unter Strafe das vorsätzliche — oder fahrlässige, Abs. III — Errichten oder Betreiben einer Fernmeldeanlage entgegen den Bestimmungen des FAG. Wie bereits ausgeführt, fallen nach geltendem Recht die Funkanlagen unter den Begriff der Fernmeldeanlage. Entgegen den Bestimmungen des FAG ist eine Funkanlage dann errichtet oder betrieben, wenn sie nicht durch eine Verleihung nach § 2 FAG gedeckt ist oder wenn sie sich nicht im Rahmen des § 3 FAG hält, ein für unser Thema praktisch unerheblicher Fall. Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen stehen nach § 2 II S. 1 FAG dem Reichspostminister oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu.

Die Begriffe „Errichten" und „Betreiben" waren bereits im Telegraphengesetz und in der Funkschutzverordnung enthalten. Die Rechtsprechung hatte daher schon lange Gelegenheit, sich mit ihnen zu beschäftigen.

Errichtet ist eine Funkanlage, wenn sie ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, z. B. als Rundfunkempfangsanlage, dienen kann, also gebrauchsfertig ist. Das Reichsgericht sagt über die Vollendung des Errichtens: „als errichtet erscheint die Anlage erst von dem Augenblick an, in dem sie derart vollständig hergestellt und derart fertig ist, daß sie zur Erfüllung ihres Zweckes . . . geeignet ist . . . und tatsächlich benützt werden kann. Solange es an einer solchen Fertigstellung und Benützbarkeit der Anlage fehlt, ist das Tatbestandsmerkmal der Errichtung nicht verwirklicht, die Errichtung nicht vollendet"[2]. Die Frage der Errichtung ist im wesentlichen technischer Art. Früher war für das Errichten vor allem maßgeblich,

2) RG. Str. 47, 331.

ob eine Antenne gelegt war. Beim heutigen hohen Stand der Rundfunktechnik ist das Vorhandensein einer Antenne, einer besonderen Erdleitung oder eines besonderen Gegengewichts nicht mehr entscheidend, da mit den Geräten der höchsten Preislagen — besonders mit den sogenannten Koffergeräten — auch ohne die angeführten Hilfsmittel gehört werden kann.

Unter „Betreiben" versteht man die Benützung der Anlage zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, also zum Auffangen elektrischer Wellen.

Viele Streitfragen, die sich bei der Ausdeutung der Begriffe Betreiben und Errichten ergeben haben, sind jetzt durch die Ausführungsbestimmungen (,,AB") der Rundfunkgenehmigungsbedingungen vom 27. November 1931 (RfG) eindeutig geregelt. So gehörte zu den strittigen Punkten, ob zur Errichtung einer Antenne bereits eine Genehmigung vorliegen muß. Dies wird bejaht durch AB—B 1 b. Gestattet ist jedoch ausdrücklich die Errichtung mehrerer Antennen, Erdleitungen oder Gegengewichte für eine Empfangsanlage. Klargestellt ist ferner durch AB—B 1 c, daß Erwerb und Besitz von fertigen Empfangsapparaten — auch von Kofferapparaten — keiner Genehmigung bedarf. Dies geht ja m. E. schon aus dem Gesetz hervor, da ja §§ 1, 15 FAG nur das Errichten oder Betreiben von Funkanlagen unter Strafe stellen, Kauf, Miete oder Besitz solcher Geräte aber nicht unter diese Begriffe fallen; dies war allerdings nicht unbestritten. Abzulehnen ist deshalb auch für den Rechtszustand vor dem Erlaß dieser Ausführungsbestimmungen von 1931 die Rechtsprechung, die das bloße „Halten" einer Radioempfangsanlage als Betreiben kennzeichnete, wie etwa das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. 1. 1931 [3]).

Selbstverständlich dem Sinne des Gesetzes nach ist, daß die fabrikmäßige Herstellung von Radioapparaten keine Errichtung im Sinne der §§ 1, 15 FAG darstellt [4]). Mit der Radioindustrie beschäftigen sich die Ausführungsbestimmungen auch in ihren Absätzen B 1 h, B 1 k und B 4 c, wobei die Regelung durchwegs sehr entgegenkommend ist.

Von größter Bedeutung für den Rundfunkbastler ist AB—B 1 e: „Der Selbstbau von Empfangsapparaten — auch Kofferapparaten — stellt den Beginn der Errichtung einer Empfangsanlage dar, wird aber hierdurch ohne vorherige Genehmigung gestattet". Der Bastler wird also erst dann zum strafbaren Schwarzhörer, wenn er seinen

3) Deutsche Richterzeitung 1931, Nr. 385.
4) AB — B 1 d.

selbstgebauten Apparat auch betreibt, ohne inzwischen die Genehmigung eingeholt zu haben.

2. Hier ist also das Betreiben, nicht das Errichten rechtswidrig und strafbar. Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn der Inhaber der Rundfunkanlage diese auf Grund ordnungsgemäßer Genehmigung errichtete, die Genehmigung aber später wegfiel und die Anlage hierauf trotzdem weiterbetrieben wird. Der bloße Fortbestand der betriebsfertigen Anlage erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal des Betreibens und ist daher nach § 15 Absatz 1 FAG nicht strafbar. Wohl aber kann diese Handlungsweise den Tatbestand des § 15 Absatz II b erfüllen, wonach bestraft wird, wer nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Deutschen Reichspost innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht befolgt. Dies wäre dann der Fall, wenn „dem bisher Berechtigten nach Fortfall der Verleihung zur Beseitigung seiner Anlage eine Frist gesetzt ist und er diese ungenutzt verstreichen läßt" [5]. Der Unterschied zwischen beiden Tatbeständen besteht auch darin, daß bei dem Vergehen des § 15 II b FAG strafbar ist der bisherige Genehmigungsinhaber, nicht aber der Besitzer der Rundfunkanlage. Diese beiden Personen decken sich zwar in der Regel, aber nicht notwendig. Anordnungen der DRP können ja nur an ersteren gerichtet sein.

3. Während im allgemeinen die Bestrafung des Schwarzhörers auf Grund des § 15 I FAG erfolgt, wird in vielen Fällen § 15 II a FAG eingreifen müssen. Danach wird bestraft, wer vorsätzlich genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt. Täter kann also auch hier nur der Genehmigungsinhaber sein.

Der Begriff „Verleihungsbedingungen" im Sinne des § 15 II a FAG ist ziemlich weit aufzufassen. Neben den schon mehrfach erwähnten Bedingungen für Rundfunkempfangsanlagen vom 27.11.1931 sind besonders die „Besonderen Genehmigungsbedingungen für Rundfunkvermittlungsanlagen" vom 29. Dezember 1931[6] zu erwähnen. Rundfunkvermittlungsanlagen sind „Empfangsanlagen, an die der Rundfunkteilnehmer mehr als 10 Anschlüsse für Personen anderer Wohnungsgemeinschaften herstellen will"[7]. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunkvermittlungsanlagen wird

5) Urteil des Kammergerichts vom 28. Oktober 1929, abgedruckt bei Pridat-Guzatis S. 333.

6) Archfunk 1932 S. 157.

7) § 3 III RfG.

nur dann erteilt, wenn ein sachliches Bedürfnis zur Errichtung sowie zum Betrieb der Anlage vorliegt. Bemerkenswert ist, daß besonderes Augenmerk darauf gerichtet ist, jeden ausländischen Einfluß auf diese Anlagen unmöglich zu machen. Für diese Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

Es braucht wohl nicht besonders betont werden, daß nicht Schwarzhörer ist, wer bei einem andern mithört. Dies zu genehmigen steht allein dem Inhaber der Rundfunkanlage zu. Das Anbringen besonderer Hörvorrichtungen ist gestattet für alle Personen, die sich in Wohnungsgemeinschaft mit dem Genehmigungsinhaber befinden. Wohnungsgemeinschaft ist ein weiterer Begriff als etwa Familiengemeinschaft, dazu gehören z. B. auch Untermieter und Gäste[8]). Fremde Wohnungsgemeinschaften dürfen ebenfalls angeschlossen werden, benötigen aber eine eigene Rundfunkgenehmigung. Nicht gestattet ist der Anschluß einer fremden Wohnungsgemeinschaft, falls die Empfangsanlage gebührenfrei ist. Bei mehr als 10 Anschlüssen entsteht die oben genannte Rundfunkvermittlungsanlage.

„Schwarzhören" liegt auch dann vor, wenn ein Rundfunkteilnehmer mit ordnungsgemäßer Genehmigung für eine Rundfunkempfangsanlage mehrere solche Anlagen betreibt. RfG § 1 bestimmt hierzu: „Die Genehmigung berechtigt den Inhaber ⟨Rundfunkteilnehmer⟩ zur Errichtung sowie zum Betrieb einer einzigen Empfangsanlage. Er darf für seine Empfangsanlage mehrere Antennen und Erdleitungen errichten, auch ist ihm gestattet, mehrere Empfangsapparate sich selbst herzustellen oder anzuschaffen, jedoch dürfen auf Grund einer Genehmigung niemals mehrere Empfangsapparate gleichzeitig betrieben werden". Diese großzügige Regelung gibt dem Hörer außerordentlich große Rechte und verbietet ihm tatsächlich nur das Nebeneinanderbetreiben mehrerer Apparate. Der Rundfunkteilnehmer kann also in seiner Wohnung und beispielsweise in seinem Wochenendhaus oder in seinem Kraftwagen einen vollständigen Rundfunkapparat halten, er darf aber niemals beide Geräte gleichzeitig betreiben, etwa daß er selbst unterwegs im Kraftwagen, Familienangehörige in der Wohnung Radio hören. Vorschrift der DRP ist, daß die Genehmigungsurkunde und die letzte Gebührenempfangsbescheinigung dort mitgeführt werden, wo ein Apparat betrieben wird.

Die jüngsten Verleihungsbedingungen sind die Bedingungen, die zur „Empfangserlaubnis für Funksonderdienste"[9]) erlassen worden

8) AB — B 2.

9) Amtsblatt des Reichspostministerium Nr. 89 vom 29. September 1936, Verfügung Nr. 285/36.

sind. Hier kann Strafbarkeit nach § 15 II a FAG vor allem dann eintreten, wenn der Berechtigte eines Sonderdienstes entgegen § 5 Absatz II Satz 1 dieser „Bedingungen" einen anderen Sonderdienst oder auch den Rundfunk vorsätzlich abhört.

II. Der subjektive Tatbestand des § 15 Abs. I und II FAG ist Vorsatz. „Der innere Tatbestand erfordert nach dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststehenden Begriff des Vorsatzes nicht mehr als daß der Täter sämtliche Tatumstände kannte, die zur Herstellung des äußeren Straftatbestandes gehörten, hier also, daß er sich bewußt war, eine Funkanlage zu errichten, und daß er wußte, dazu keine Zustimmung der Behörden nachgesucht und erlangt zu haben"[10]. Strafrechtlich unbeachtlich ist der Irrtum über die Notwendigkeit der Genehmigung vor Beginn des Errichtens oder über die Notwendigkeit der Genehmigung vor Beginn des Errichtens oder über die Strafbarkeit der Tat. Die Worte „entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes" wollen keineswegs besagen, daß das Bewußtsein, gegen das FAG zu verstoßen, zum Vorsatz gehört. Nicht notwendig ist dolus directus, es genügt auch der bedingte Vorsatz (dolus eventualis).

Bei § 15 II a FAG muß sich der Vorsatz auch auf die durch die Tat verletzte Verleihungsbedingung erstrecken. Um gegen § 15 II b FAG vorsätzlich zu verstoßen, muß der Täter wissen, daß die Verleihung weggefallen ist und daß eine Anordnung der DRP ergangen ist.

Sehr wesentlich für eine umfangreichere Erfassung der Schwarzhörer ist Absatz III des § 15 FAG, wonach auch fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen gegen die Absätze I und II bestraft werden. Die Begründung zum FAG[11] erklärt dies für geboten, nachdem sich herausgestellt hat, daß sich bei Errichtung unerlaubter Anlagen, namentlich Funkanlagen, die Täter vielfach mit dem Einwand zu entschuldigen versuchen, sie hätten angenommen, daß die Genehmigung anderweit oder durch andere, besonders ihre Installateure, besorgt sei oder besorgt werden würde, und daß sie mit diesem Einwand Erfolg haben". Fahrlässigkeit ist die „bei unvorsätzlicher Verwirklichung des äußeren Tatbestandes vorhandene Vernachlässigung der vom Täter billigerweise zu erwartenden Vorsicht zur Vermeidung der ihm voraussehbaren Verwirklichung"[12]. Der Strafrahmen des § 15 III FAG ist nur Geldstrafe. Hauptanwendungsfall ist, „daß der Täter schuldhaft nicht erkennt, daß sein Tun nicht durch eine Verleihung gedeckt ist, sei es, daß er leichtfertig

10) RG, 3. Strafsenat vom 8. 11. 26, 3 D 645/26, DJZ 1927, S. 530.
11) Archfunk 1928 S. 65.
12) Frank, § 59 Anm. VIII

eine nicht erteilte Verleihung für erteilt hält, sei es, daß er den Inhalt der erteilten Verleihung schuldhaft mißverstanden hat"[13]. Aber auch durch nicht genügendes Einschreiten gegen schuldhaft oder leichtfertig handelnde Angestellte kann sich der Genehmigungsinhaber fahrlässig strafbar machen.

III. Versuch des Schwarzhörens ist nur strafbar, soweit es sich um eine Verletzung des Absatzes I des § 15 FAG handelt. Eine Bestrafung des Versuchs ist hier notwendig, weil sonst der Täter leicht gerade dann straffrei ausginge, wenn es der Staatsgewalt gelungen ist, rechtzeitig zuzugreifen. Versuchtes „Betreiben" wird kaum vorkommen, versuchtes „Errichten" ist an und für sich jedes Inangriffnehmen der Arbeit, die unmittelbar zur Errichtung einer nicht genehmigten Funkanlage führen soll. Ein nach dem Wortlaut des Gesetzes klar strafbarer Versuchstatbestand ist allerdings durch AB—B 1 e ausdrücklich freigegeben, nämlich der Selbstbau von Empfangsapparaten. Bei der Entdeckung eines versuchten Vergehens nach § 15 FAG soll dem Täter in der Regel zunächst Gelegenheit gegeben werden, eine nachträgliche Genehmigung mit rückwirkender Kraft unter Nachzahlung der Gebühren zu beantragen[14].

IV. Täter nach § 15 FAG kann auch sein, wer es unterläßt, gegen eine unerlaubt errichtete oder betriebene Rundfunkanlage einzuschreiten, wenn er durch eine Rechtspflicht zum Einschreiten verpflichtet ist. Eine solche Rechtspflicht ist anzuerkennen beispielsweise bei Eltern gegenüber unmündigen Kindern oder einem Ehemann gegenüber seiner Frau.

Die Frage der Teilnahme am Delikt des Schwarzhörens beantwortet sich nach den allgemeinen Teilnahmevorschriften, §§ 47—49 StGB. Zu Beginn der Rundfunkzeit spielte eine große Rolle, ob sich ein Rundfunkhändler durch Verkauf oder Einrichtung einer Radioanlage an Schwarzhörer strafbar macht und ob direkt aus § 15 FAG oder lediglich als Teilnehmer. Um selbst aus § 15 bestraft zu werden, müßte der Händler selbst alle Tatbestandsmerkmale erfüllen, ein praktisch undenkbarer Fall. Auch eine Bestrafung als Teilnehmer wird kaum in Frage kommen. Bei einem bloßen Verkauf eines Gerätes kann schon deshalb eine Straftat nicht vorliegen, da ja auch für den Hörer der Kauf und Besitz ohne Genehmigung gestattet sind. Bei der Einrichtung eines Radioapparates kann eine Straftat nur dann in Frage kommen, wenn 1. der Kunde vorsätzlich sich gegen § 15 FAG vergeht, da die Strafbarkeit einer Teilnahmehandlung eine vorsätzlich begangene

13) Schneidewin S. 463
14) AB—F 5.

Haupttat voraussetzt, 2. der Händler selbst den sog. Teilnehmerdolus hat, also bei der strafbaren Haupttat vorsätzlich als Teilnehmer mitwirken will; fahrlässige Teilnahme gibt es nicht. Falls also bei einem Händler oder Installateur diese beiden Voraussetzungen zutreffen, kann er als Mittäter oder Gehilfe bestraft werden, je nachdem, ob er den „animus auctoris" oder den „animus socii" hatte. Dies wird aber wohl äußerst selten der Fall sein, eine Bestrafung des Funkhändlers daher in der Regel nicht möglich sein.

V. Während vorsätzliche Vergehen gegen § 15 Absatz 1 FAG von amtswegen zu verfolgen sind, sind vorsätzliche Verstöße gegen die Tatbestände des Absatzes II und alle fahrlässig begangenen Delikte nur auf Antrag der Reichspost zu ahnden, § 15 Absatz IV FAG. Der Strafantrag bei nur fahrlässigen Verfehlungen soll ebenfalls nach dem oben beim Versuch bereits wiedergegebenen AB—F 5 erstattet werden. Antragsfrist ist nach § 61 StGB 3 Monate seit Kenntnis der Reichspost von der Handlung und Person des Täters.

B. Strafbarkeit des Schwarzhörers außerhalb des FAG.

I. Schon eingangs wurde das Schwarzhören als „Betrug an der Volksgesamtheit" gekennzeichnet. In der Tat ist der Wille des Schwarzhörers der eines Betrügers. Es drängt sich daher die Frage auf, ob der Schwarzhörer neben § 15 FAG nicht auch nach § 263 StGB wegen Betrugs zu bestrafen sei. Diese Frage ist von größter Bedeutung, weil dann die Straffolgen für den Schwarzhörer erheblich schlimmer wären, insbesondere aber weil dann auch rückfälliges Schwarzhören die schweren Folgen des Betrugs im Rückfall (§ 264 StGB) nach sich ziehen würde.

Betrug ist eine in Bereicherungsabsicht durch arglistige Täuschung herbeigeführte Vermögensbeschädigung. Betrug wäre nur möglich gegenüber der Deutschen Reichspost, denn nur mit dieser steht der Rundfunkhörer in Rechtsbeziehung. Gegenüber der Reichsrundfunkgesellschaft und den Reichssendern hat er weder Rechte noch Pflichten. Dieser Rechtszustand ist begründet im Verleihungssystem des § 2 FAG.

Im Regelfall wird es beim Schwarzhörer an der Irrtumserregung fehlen und also eine Bestrafung wegen Betrugs nicht möglich sein. Die Reichspost weiß vom Schwarzhörer ja nichts und kann infolgedessen auch nicht getäuscht werden. Im bloßen Nichtwissen liegt kein Irrtum. Anders ist die Sachlage nur dann, wenn etwa der Schwarzhörer tatsächlich einen Beauftragten der DRP

durch eine konkrete Handlung täuscht, wenn er z. B. seinen Empfangsapparat so geschickt verbirgt und die Zimmerantenne so gut tarnt, daß bei Kontrolle nichts entdeckt wird. In diesem Falle liegt eine Täuschungshandlung vor, der zufolge die DRP irrtümlicherweise annimmt, es nicht mit einem Rundfunkhörer zu tun zu haben, und infolgedessen den Anspruch auf die ihr zustehenden Rundfunkgebühren nicht geltend macht. In diesen allerdings sehr seltenen Fällen wird der Schwarzhörer nicht nur nach § 15 FAG, sondern auch in Idealkonkurrenz dazu nach § 263 StGB zu bestrafen sein. In der Regel aber hat der Schwarzhörer den Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt.

II. Viele Fälle, auf die der Tatbestand des § 263 StGB nicht paßte, sind nunmehr durch den § 265 a StGB erfaßt, der durch die Novelle vom 28. 6. 1935 ins Strafgesetzbuch eingefügt wurde. Dadurch wird bestraft, wer den Zutritt zu einer Veranstaltung oder Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten. § 265 a StGB stimmt sachlich im wesentlichen mit § 347 des Strafgesetzentwurfes von 1927 überein. Neugebauer [15]) fand diesen § 347 nicht anwendbar auf den Schwarzhörer, da „Erschleichen freien Zutritts nur dann vorliegen könne, wenn es sich um einen wirklichen „Zutritt" handelte, etwa in den Senderaum. „Der Schwarzhörer dagegen . . . benutzt lediglich die außerhalb des Senderaums ohne räumliche Grenzen schrankenlos sich ausbreitenden, durch die Veranstaltung im Senderanm beeinflußten Hertzschen Wellen der Sendeanlagen der DRP, die ihm allerdings die zeitlich gleichzeitige akustische Wahrnehmung jeder Veranstaltung der Sendegesellschaft ermöglichen". Die gleiche enge Auslegung zu § 265a geben Freiesleben—Kirchner—Niethammer im Ergänzungsband zum Kommentar von Olshausen. Ich glaube aber, daß nicht so sehr ein körperlicher „Zutritt" als ein „Sichzugänglichmachen" hier zu bestrafen ist. Dies entspricht doch jedenfalls dem Grundgedanken von § 265a StGB, sodaß man auch durch Anwendung des § 2 StGB zu diesem Ergebnis kommen müßte, wenn man nicht schon durch weitere Auslegung dahin geführt wird.

Auf gleichem Wege, entweder durch genügend weite Auslegung oder durch Heranziehung der Analogie, wird ein zweiter, gewichtigerer Einwand gegen die Anwendbarkeit des § 265a StGB auf den Schwarzhöhrer überwunden. Dieser Einwand, der z. B. von Flehinghaus [16]) erhoben wird, stützt sich darauf, daß die Rundfunkgebühr kein „Entgelt" im Sinne des § 265 a darstellt. Er ist

15) a. a. O. S. 307
16) D.J.Z. 1935, S. 1302.

begründet auf der bereits einmal angeführten merkwürdigen Stellung des Rundfunkhörers, der mit den Reichssendern und der Rundfunkgesellschaft in keiner Beziehung steht. Die Rundfunkgebühr wird nicht als Entgelt für die Sendeleistungen der Reichsrundfunkgesellschaft bezahlt, sondern dafür, daß das Reich als Trägerin des Funkhoheitsrechtes dem Hörer die Errichtung einer „Fernmeldeanlage" gestattet. Wenn also die Rundfunkgebühr auch nicht unmittelbares Entgelt für die Sendungen ist, so ist sie aber doch mittelbar als Entgelt zu betrachten, da ohne Bezahlung der Gebühr der Hörer keinen Empfangsapparat betreiben darf und folglich die Darbietungen des Rundfunks nicht hören kann. Die Bezahlung der Gebühr ist demnach eine unerläßliche Voraussetzung zum Empfang des Rundfunks und damit auch ein Entgelt im Sinne des § 265 a StGB.

Schwarz[17]) kommt zu dem Ergebnis, daß unter Anwendung der Analogie des § 2 StGB der Schwarzhörer in Idealkonkurrenz zu § 15 FAG auch nach § 265 a StGB zu bestrafen sei. Dieses Ergebnis ist aber doch unrichtig: der Wortlaut des Gesetzes selbst bringt einen weiteren Einwand, den Schwarz in diesem Zusammenhang offenbar vollkommen übersieht, über den sich aber keine Auslegung und keine Analogie hinwegsetzen kann. Mit den Worten „soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist" bezeichnet sich § 265 a StGB selbst ausdrücklich als nur subsidiär. Das Schwarzhören wird aber schon durch § 15 FAG unter Strafe gestellt, wobei die Strafhöhe dieses Gesetzes mit „Gefängnis oder Geldstrafe" über den Strafrahmen des § 265 a StGB („Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe") hinaus geht. § 265 a StGB ist also auf den Schwarzhörer nicht anwendbar.

III. Diebstahl im Sinne des Strafgesetzes ist das Schwarzhören keinesfalls, da es hierzu an einer körperlichen Sache fehlt. Dagegen ist es in der Literatur umstritten, ob das „Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit" vom 9. April 1900 auf den Schwarzhörer Anwendung findet. Mit der herrschenden Lehre wird man dies in weitaus den meisten Fällen ablehnen müssen. Dieses Gesetz wird nur in den seltenen Fällen zutreffen, wenn etwa ein Schwarzhörer ohne Genehmigung des Inhabers einer Antennenanlage diese Antenne mit einem Leiter anzapft und dadurch rechtswidrig die für die Antenne bestimmten radioelektrischen Wellen dieser entzieht. Für die allgemeine Anwendung des Gesetzes von 1900 tritt vor allem List[18]) ein. Dieser bringt zur Be-

17) a. a. O., § 365 a Anm. 3 C.
18) „Gerichtssaal" 1931, S. 252 ff.

gründung seiner Ansicht u. a. einen Vergleich der im Aether schwingenden Rundfunkwellen mit den wilden Tieren, die ebenfalls frei und herrenlos seien, deren Aneignung aber doch rechtlich beschränkt sei. Dieser Vergleich ist m. E. nicht zutreffend. Ein großer Unterschied liegt doch schon darin, daß ein herrenloses Tier, wenn es von einem Unbefugten erlegt wird, dem Jagdberechtigten für ständig entzogen wird, daß also ein solches Tier weniger vorhanden ist. Die Funkwellen werden den berechtigten Hörern nicht entzogen, werden von diesen trotz aller Schwarzhörer weitergehört. Auch rechtspolitisch besteht keine Notwendigkeit, den Schwarzhörer auch nach dem Gesetz von 1900 zu bestrafen, da ja die unbefugte Aufnahme von Rundfunkwellen mittels Errichtens oder Betreibens von Empfangsanlagen schon durch eine eigene Strafbestimmung, § 15 FAG, genügend bestraft werden kann.

Von den erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, findet also die Bestrafung von Schwarzhörern ausschließlich nach § 15 FAG statt. Im Urteil muß unbedingt angegeben werden, auf Grund welchen Tatbestands, d. h. welchen Absatzes des § 15 die Bestrafung erfolgt; nicht angängig ist es m. E. im Urteil nur Strafbarbeit „nach § 15 FAG" festzustellen, wie dies bei einem Urteil des Schöffengericht Düsseldorf vom 15. Juli 1935[19]) der Fall ist.

§ 3. Das Schwarzsenden.

I. Von allen Straftaten des Rundfunkstrafrechts ist das Schwarzsenden am bedeutungsvollsten für das Wohl und Wehe des Volksganzen; es ist das Delikt, das Volk und Staat den größten Schaden zufügen kann. Diese Kennzeichnung wird freilich nicht für jeden Schwarzsender zutreffen; auch hier wird es sich meistens nur um schlimmen Eigennutz handeln. Aber eine geheime und deshalb unkontrollierbare Sendeanlage kann die innere und äußere Sicherheit eines Staates aufs äußerste gefährden. Man denke nur an die Gefahr, die etwa ein kommunistischer Geheimsender bedeutet: direkte Nachrichtenversorgung der staatsfeindlichen Stellen im Inland und Verrat nach außen. Ferner kann ein solcher Geheimsender eine rege Propagandatätigkeit entwickeln und hat nicht zuletzt die Möglichkeit staatswichtige Rundfunkveranstaltungen, etwa eine Führerrede, durch Zwischenfunken zu stören.

II. Dieser Bedeutung des Schwarzsendens entspricht nicht der Raum, der ihm im derzeitigen Rundfunkstrafrecht zugebilligt ist. Einen Sondertatbestand des „Schwarzsendens" gibt es nicht. Es wird ebenso wie das Schwarzhören im wesentlichen nach § 15 FAG

19) Archfunk 1935 S. 337.

bestraft. § 15 Absatz I erfaßt ebenso wie das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen auch das Errichten und Betreiben von Sendeanlagen, da beide Anlagen nach geltendem Recht unter die „Fernmeldeanlagen" des FAG fallen. Zur Vermeidung von Wiederholungen muß daher hier im wesentlichen auf die Ausführungen im vorigen Kapitel über Absatz I des § 15 FAG verwiesen werden.

Von besonderer Bedeutung für das Delikt des Schwarzsendens ist die „Bekanntmachung über Versuchssender" vom 10. Februar 1935 [1]). Diese Bekanntmachung des Reichspostministers ist auf Grund des § 2 FAG erlassen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ist ein Vergehen nach § 15 Absatz I, da diese auf Grund § 2 FAG als „Bestimmungen des FAG" im Sinne des § 15 I FAG anzusehen sind. Art. I der „Bekanntmachung über Versuchssender" bestimmt: „Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Versuchsfunkanlagen für Sendezwecke wird Funkfreunden von der Deutschen Reichspost durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde ‹Sendeerlaubnis› nach den nachstehenden Grundsätzen erteilt". Die Grundsätze werden dann in sechs Paragraphen ausgeführt. Aus ihrem Inhalt sind besonders zu erwähnen die Definition eines „Funkfreundes" in § 1 [2]), die Notwendigkeit einer Unbedenklichkeitserklärung durch die Polizei, die Notwendigkeit der Mitgliedschaft im „Deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienst EV" ‹„DASD"›, sowie die Forderung auf Ablegung einer Prüfung, die sich nicht nur auf technische Kenntnisse erstreckt, sondern auch auf die Bestimmungen des FAG. Errichtung oder Betreiben entgegen dieser Bekanntmachung zieht Bestrafung nach § 15 Absatz I FAG nach sich. Es genügt fahrlässige Begehung, auch der Versuch ist strafbar.

Sehr wichtig sind auch die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erlassenen „Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsfunkanlage für Funkfreunde". Diese sind Verleihungsbedingungen im Sinne des § 15 Absatz II a FAG. Ihre Verletzung, soweit sie im Errichten, Aendern oder Betreiben besteht, wird ebenfalls mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, der Versuch ist hier nicht unter Strafe gestellt. Aus diesen Bedingungen sind als praktisch bedeutungsvoll folgende Bestimmungen herauszugreifen: Die Sendeanlage darf weder den Rundfunk noch öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen- und Fernsprechanlagen stören.

1) Archfunk 1935 S. 100.

2) „Funkfreund ist, wer sich aus rein persönlicher Neigung und nicht zu wirtschaftlichec Zwecken mit der Funktechnik befaßt".

Verboten ist ein Verkehr mit Schwarzsendern sowie die Übermittlung von Nachrichten für dritte Personen. Der Versuchsverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Die hier auferlegte Geheimhaltungspflicht in Ziffer 3 werden wir unten noch näher kennen lernen. Mitbenutzung der Anlage durch andere Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis, der Inhaber der Anlage ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt. Auch Verstöße gegen die Ziffer 7 und 8 der Bedingungen können Strafbarkeit nach § 15 a FAG nach sich ziehen.

III. Nicht zum eigentlichen Strafrecht gehört das Ordnungsstrafrecht eines Verbandes des öffentlichen Rechts. Das hier in Betracht kommende Recht der Reichskulturkammer soll aber doch kurz angeführt werden, da es dem neuem Rechtsgeist Ausdruck verleiht. Der DASD ist der Reichsrundfunkkammer und dadurch der Reichskulturkammer angeschlossen. Jeder Sendeamateur ist verpflichtet, dem DASD anzugehören[3]. Auch aus § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933[4] geht diese Pflicht hervor, da der Inhaber eine Sendeanlage bei der Erzeugung der geistigen oder technischen Verarbeitung, Verbreitung usw. vom Kulturgut mitwirkt. „Kulturgut" ist aber nach § 5 dieser Verordnung jede Leistung, die durch Funk der Oeffentlichkeit übermittelt wird.

§ 28 dieser 1. Durchführungsverordnung gibt dem Präsidenten der Reichsrundfunkkammer das Recht, Ordnungsstrafen gegen jeden zu verhängen, der „entgegen der Vorschrift des § 4 . . nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt. Schließlich bestimmt § 10, daß ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß es die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt. Dies kann z. B. in Frage kommen, wenn ein Mitglied des DASD entgegen dem Verbot des Verkehrs mit Schwarzsendern mit solchen Kurzwellenverkehr unterhält.

§ 4. Verletzung der Vorschriften zur Rundfunküberwachung.

Gemäß § 6 FAG unterliegen Anlagen, die auf Grund von § 2 FAG errichtet sind oder betrieben werden, der Ueberwachung daraufhin, daß die Verleihungsbedingungen eingehalten werden. Zu diesen Anlagen gehören nach geltendem Recht auch die Rundfunkanlagen. Die Notwendigkeit einer solchen Ueberwachung liegt auf

3) § 4 der „Bekanntmachung über Versuchssender"
4) Reichsgesetzblatt 1933, I S. 797.

der Hand, sie bedarf aber zu ihrer Durchführung der strafrechtlichen Sanktion. Diese Sanktion gibt § 16 FAG:

„Wer vorsätzlich die Ueberwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Überwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar!"

Absatz II bestimmt die Strafbarkeit auch einer fahrlässigen Verletzung der Ueberwachungsvorschriften, nach Absatz III ist die Tat Antragsdelikt.

Objektiv enthält § 16 FAG zwei Tatbestände: 1. die Verhinderung oder Störung der Ueberwachung von Fernmeldeanlagen, hier Rundfunkanlagen. Damit ist jedes Tätigwerden erfaßt, das diese Ueberwachungsbefugnis vollständig unmöglich macht oder auch nur erschwert. § 16 erfordert nicht nur das Unterlassen einer positiven Verhinderung oder Störung, sondern umfaßt auch die Pflicht zur Duldung dieser Ueberwachung, also etwa des Zutritts der Ueberwachungsbeauftragten und der Besichtigung durch diese. Täter kann auch jeder Dritter sein. 2. Verletzung der Auskunftspflicht, das ist Nichterteilung oder unrichtige Erteilung einer Auskunft, die von einer nach § 6 FAG zuständigen Stelle gefordert wird. Täter kann hier nur sein, wer zur Auskunftserteilung nach § 6 verpflichtet ist, also im Allgemeinen der Inhaber der Rundfunkgenehmigung oder Sendeerlaubnis. Für Dritte kommt hier nur Anstiftung oder Beihilfe in Frage.

Der subjektive Tatbestand des § 16 FAG erfordert Vorsatz. Der Vorsatz wird ausgeschlossen durch einen Irrtum darüber, daß es sich um die Ausübung der Rundfunküberwachung hnndelt. Jedoch kann hierin Fahrlässigkeit liegen, die ja ebenfalls unter Strafe gestellt ist.

§ 5. Die Störungen des Rundfunkbetriebes.

I. Nichts beeinträchtigt die Freude des Rundfunkhörers so sehr als Störungen des Empfanges. Diese Störungen können verschiedene Ursachen haben, sie können in der Atmosphäre liegen, an einem Fehler des eigenen Empfangsgeräts oder aber an fremden elektrischen Anlagen. In letzterem Falle unterscheidet man vor allem 2 Gruppen von Störungen: 1. durch rundfunkfremde elektrische Anlagen, z. B. durch elektrische Straßenbahnen, Heilgeräte, Haarschneidemaschinen, 2. durch Rückkoppler. Diese Störungen haben den Techniker und in beiden Fällen der Störung durch fremde Anlagen auch den Juristen auf den Plan gerufen. Die Frage der

Rundfunkstörungen ist rechtlich in unzähligen Schriften, Aufsätzen und auch Dissertationen behandelt worden; das Schwergewicht lag und liegt aber im deutschen Rundfunkrecht auf dem Gebiete des Privatrechts, im Gegensatz etwa zur Schweiz, wo öffentlich rechtliche Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Von einem strafrechtlichen Vorgehen erwartet man sich nirgends einen Erfolg; der Hauptgrund liegt darin, daß eine strafrechtliche Betrachtung immer einen „bösen Willen" voraussetzt, der beim Rundfunkstörer doch nur sehr selten vorhanden sein wird. Immerhin beschäftigt sich auch das Rundfunkstrafrecht mit dem Schutz vor Störungen.

II. Als strafrechtliche Bestimmung kommt in erster Linie § 19 FAG in Betracht. Danach wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

Der äußere Tatbestand des § 19 FAG enthält also 2 Fälle: 1. die Störung durch Verwendung elektrischer Arbeit und 2. die Störung durch Entziehung der für die Anlage bestimmten elektrischen Arbeit. Nach der „Begründung" zum FAG[1] ist der zweite Fall eine gewisse Ergänzung des Gesetzes über die Entziehung elektrischer Arbeit von 1900. Auch zu den §§ 317, 318 StGB stellt § 19 FAG eine Ergänzung dar und geht über deren Tatbestand noch hinaus, da hier keine Substanzbeschädigung verlangt ist. Erfolg der Tat ist die Verhinderung oder Störung des Betriebs einer Funkanlage. Verhinderung ist vollständiges Unmöglichmachen des Betriebs, Störung ist eine nachteilige Beeinflussung des Betriebs, meist durch Beeinträchtigung des Empfanges. Die Störung muß aber, um rechtswidrig zu sein, zum mindesten über das hinausgehen, was jede Anlage nach § 23 FAG dulden muß. Versuch ist nicht strafbar, der vollendete Eintritt der Verhinderung oder Störung ist ausdrücklich gefordert.

Auf der Schuldseite verlangt § 19 FAG die „Absicht" der Verhinderung oder Störung. Absicht ist weitergehend als bloßer Vorsatz und verlangt nach allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten, daß der Täter deshalb die Tat begeht, um zu verhindern oder zu stören. Man wird aber hier Schneidewin[2] beipflichten müssen, wenn er ausführt, daß das Gesetz sich selbst vollkommen abstumpfen würde, wenn „Absicht" hier im Sinne von „Beweggrund" gemeint wäre. Die Triebfeder des Täters werde stets der

1) Archfunk 1928 S. 67/68.
2) a. a. O. § 19, 5 S. 467.

Vorteil seiner eigenen Anlage sein. Absicht sei hier schon dann gegeben, wenn der Täter, welches auch sein Endzweck sein möge, mit dem bestimmten Willen handelte, dieses Ziel nicht anders als durch die Verhinderung oder Störung einer fremden Funkanlage zu erreichen.

Auch bei dieser erweiterten Auffassung von „Absicht" ist es nicht verwunderlich, daß die Rechtsprechung den § 19 FAG noch nicht allzu häufig anwenden konnte. Denn auch diese „Absicht" wird ja doch nur sehr selten tatsächlich vorhanden sein. Eine Störung durch Rückkoppler geht in den allermeisten Fällen nur auf fehlende Vorsicht und vor allem Unverständigkeit beim Bedienen des Radioapparats zurück. Ebenso liegt beim Bedienen anderer elektrischer Apparate, etwa von Hochfrequenzgeräten, diese Absicht normalerweise nicht vor. Dazu kommt, daß die Absicht zu stören, wenn sie wirklich vorliegt, nur sehr selten nachgewiesen werden kann. Bezeichnend für die Seltenheit von Verurteilungen nach § 19 FAG ist die Tatsache, daß Pridat-Guzatis in seiner großen Entscheidungssammlung nur zwei Fälle[3]) einer Bestrafung nach § 19 FAG anführt.

Eine rechtlich an sich untergeordnete Frage, das Antragserfordernis des § 19 Absatz II, muß aber hier näher betrachtet werden. Antrag ist nämlich nur notwendig, wenn die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken dient. Nach Neugebauer[4]) dienen nun sämtliche Rundfunkanlagen öffentlichen Zwecken, eine Ansicht, die mir bei aller Anerkennung des Rundfunks und seiner Bedeutung im Dritten Reich doch zu weit zu gehen scheint. Anders ist es bei den von Neugebauer zum Vergleich herangezogenen Fernsprechanlagen, die nur deshalb „öffentlichen Zwecken dienen", weil die gesamte Fernsprechanlage und jeder Anschluß des einzelnen Teilnehmers von der Reichspost erstellt ist und in derem Eigentum steht, sodaß es hier nicht darauf ankommt, daß tatsächlich der Einzelne nur seinen ganz privaten Zweck verfolgt. Anders ist dies jedoch regelmäßig bei der Rundfunkanlage, auch wird diese in der Hauptsache doch nur zur Unterhaltung gehalten. Unbedingt gegeben ist natürlich der öffentliche Zweck bei Rundfunkanlagen, die von vornherein nur zum Empfang von staatspolitisch wichtigen Uebertragungen oder des Schulfunks bestimmt sind, wie Anlagen für den Gemeinschaftsempfang, für Heime der H. J. oder für Schulen, auch der im Aufbau begriffene „Gemeinderundfunk" gehört hierher.

3) „Hörerrecht" S. 31 und 35.
4) a. a. O. S. 357.

III. Eine weitere, nicht durch das Erfordernis der „Absicht" beengte Strafbestimmung gegen Rundfunkstörer ist die Universalvorschrift des § 15 II a FAG, wonach bestraft wird, wer durch Errichten, Aendern oder Betreiben Verleihungsbedingungen verletzt. Als Verleihungsbedingungen kommen dabei in erster Linie die „Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen" vom 27. 11. 1931 in Betracht, nach deren § 13 durch eine Empfangsanlage der Betrieb von Funkanlagen nicht gestört werden darf. In einer Störung durch einer Empfangsanlage, also vor allem durch Rückkoppeln oder auch durch eine den Empfang hindernde Beeinflussung einer Antenne durch die Antenne eines andern liegt demnach ein Betreiben unter Verletzung von Verleihungsbedingungen. Das gleiche Verbot zu stören ist in § 2a der „Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsfunkanlage für Funkfreunde" vom 10. 2. 1935[5] und § 2 der Bedingungen der „Empfangserlaubnis für Funksonderdienste"[6] enthalten.

Bei Verletzung dieser Verleihungsbedingungen wird dennoch eine Bestrafung nur selten in Frage kommen. Denn „nicht jedes Rückkoppeln für sich allein ist . . . untersagt, sondern nur ein störendes und das wird nur dann vorliegen, wenn das Rückkoppeln entweder durch längere Dauer oder öftere störende Wiederholung zu einer wirklichen Beeinträchtigung des Empfanges geführt hat"[7]. Bei gleichzeitiger Erfüllung des Tatbestandes des § 19 FAG liegt Idealkonkurrenz zwischen den §§ 15 II a und 19 FAG vor.

IV. Es wurde schon erwähnt, daß § 19 FAG. eine Ergänzung zum Elektrizitätsentziehungsgesetz vom 9. 4. 1900 darstellt. § 19 ist dieser Bestimmung gegenüber Sondergesetz, wenigstens soweit es sich um die Entziehung elektrischer Arbeit handelt. In diesem Falle kann also die Bestrafung nur aus § 19 FAG erfolgen, da zwischen beiden Gesetzen Gesetzeskonkurrenz besteht. Eine Möglichkeit beide Gesetze nebeneinander (in Realkonkurrenz) anwenden zu können, liegt nur in dem ziemlich verwickelten Fall vor, wenn fremde elektrische Arbeit entzogen wird (Gesetz von 1900) und dann in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, verwendet wird (§ 19 FAG). Eine praktische Bedeutung hat dieser Fall nicht.

V. Lebhaft umstritten war die Frage, ob Rundfunkstörungen durch Rückkoppeln auch unter die Übertretung des § 360 Ziffer 11

5) Archfunk 1935 S. 100 ff.
6) Amtsblatt des Reichspostministeriums vom 29. 9. 1936.
7) Neugebauer S. 733.

StGB. fallen. Diese Bestimmung bestraft denjenigen, der ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt. Bejaht wird ihre Anwendbarkeit u. a. von Schenkel, Dencker und Dickertmann, abgelehnt vor allem von Neugebauer. Zum Begriff des „ruhestörenden Lärms", wie er durch Lehre und Rechtsprechung festgelegt ist, gehört aber doch eine Störung der Ruhe der Allgemeinheit durch Erregung von Lärm. Dieser Begriff trifft doch nicht für eine bloße Störung des Rundfunkempfanges zu. Zum Vorsatz des Täters wäre erforderlich, daß der Täter Lärm erregen will, weiß, daß dies ungebührlicherweise geschieht und daß der Lärm geeignet ist, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dieser Vorsatz wird beim Rückkoppler nur selten vorliegen und dann kann er auch nach § 19 FAG oder zumindest nach § 15 II a FAG in Verbindnng mit § 13 der Rundfunkverleihungsbedingungen, bestraft werden. Eine Notwendigkeit zur Heranziehung des § 360 Z. 11 StGB besteht also nicht.

VI. In diesem Zusammenhang muß auch der Schutz des äußeren Bestandes von Rundfunkanlagen durch die §§ 317, 318 StGB Erwähnung finden. § 317 StGB nennt zwar nur Telegraphenanlagen, entsprechend dem früheren Telegraphengesetz, heute sind darunter alle Fernmeldeanlagen zu verstehen. Erforderlich ist aber, daß die Anlagen öffentlichen Zwecken dienen. Dies ist nach den Ausführungen oben unter II bei den Rundfunkempfangsanlagen in der Regel nicht der Fall. Wohl aber fallen unter § 317 StGB die dort angeführten Ausnahmen (Gemeinschaftsempfang usw.) und vor allem alle Sendeanlagen. Für diese Anlagen ist ein besonderer strafrechtlicher Schutz auch unbedingt notwendig, wobei man nur an die ungeheure Bedeutung eines Rundfunksenders denken braucht. Strafbar ist nach § 317 StGB die Verhinderung oder Gefährdung einer solchen Anlage, die dadurch geschieht, daß Teile oder „Zubehörungen" beschädigt oder Veränderungen daran vorgenommen werden. Der Vorsatz muß sowohl die Verhinderung und Gefährdung des Betriebs wie auch die Beschädigung oder Veränderung der Anlagen umfassen. Der Strafrahmen ist lediglich Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren, ist also nicht auf Straftaten wie etwa die Gefährdung eines Rundfunksenders berechnet. Die fahrlässige Verhinderung oder Gefährdung wird durch § 318 StGB bestraft.

§ 6. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten.

Der Äther ist erfüllt von unzähligen Funkwellen, die der Rundfunkhörer auffangen kann, wenn er über einen guten Empfangsapparat und über funktechnische Kenntnisse verfügt. Der Hörer

darf aber dabei nicht außer Acht lassen, daß nur ein kleiner Teil dieser Wellen für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, und daß er beim Auffangen oder gar Verwerten der übrigen Funkwellen Gefahr läuft, straffällig zu werden.

I. Die früheren Bestimmungen über das Telegrafen- und Fernsprechgeheimnis sind durch das FAG bedeutend erweitert und auf den Funkverkehr ausgedehnt worden. § 10 FAG kommt für den Rundfunkhörer nicht in Betracht, da diese Bestimmung nur einen bestimmten Personenkreis im Dienste der Reichspost und das diesem gleichgestellte Bedienungs- und Aufsichtspersonal einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten, nicht der DRP gehörenden Fernmeldeanlage umfaßt. Nach § 10 stehen auch die Mitteilungen, die auf den Funkanlagen der DRP befördert werden, unter dem Schutze des Telegrafen- und Fernsprechgeheimnisses. Für das Rundfunkstrafrecht ist § 10 FAG ohne Bedeutung.

II. Während es sich bei § 10 FAG um den Schutz anvertrauter Geheimnisse handelt, schützt § 11 FAG den Funkverkehr gegen jeden Dritten. § 11 FAG legt den nichtbeamteten Inhabern privater (nichtbehördlicher) Funkanlagen die Pflicht auf, den Inhalt und die Tatsache des Empfangs von Nachrichten zu verheimlichen, wenn diese Nachrichten von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und für die nichtbehördliche Anlage nicht bestimmt sind. Strafvorschrift hierzu ist § 18 FAG: „Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 11 Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft". Nicht strafbar ist nach § 18 also das bloße Auffangen fremder Nachrichten. Es muß die vorsätzliche Mitteilung hinzukommen und zwar entgegen § 11 FAG. Mitteilungen entgegen § 10 FAG sind unter Umständen nach § 355 StGB strafbar. Der Begriff „Mitteilungen" besagt schon, daß sie an andere gemacht werden müssen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt der empfangenen Nachrichten, sondern schon auf die Tatsache des Empfanges überhaupt. „Unbefugte sollen nicht einmal die Möglichkeit erfahren, daß Nachrichten, so wie geschehen, unbefugterweise empfangen worden sind, also auch in Zukunft empfangen werden können"[1]. Ein Hörer kann allerdings in Gefahr kommen sich strafbar zu machen, wenn er durch einen solchen Sender gestört wird und ihn aufnimmt, um gegen dessen Störungen einschreiten zu können. Jedenfalls darf er nicht den Text des Störsenders auf-

1) Schneidewin, S. 456, Anm. 6 zu § 11 FAG.

nehmen. Aufnahme und Mitteilung des Rufzeichens des Störsenders an die zuständigen Störschutzstellen dagegen ist nicht strafbar.

Versuch und fahrlässige Begehung von Vergehen nach § 18 FAG sind nicht strafbar. § 18 ist subsidiär gegenüber anderen Vorschriften mit schwererer Strafandrohung. Hierzu kommen vor allem die durch die Novelle vom 24. April 1934 neugefaßten Bestimmungen über Landesverrat, §§ 88 ff StGB, in Frage, in denen auch das „Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse" vom 3. Juni 1914 aufgegangen ist.

III. Eine weitere Strafmöglichkeit gibt auch hier § 15 II a FAG in Verbindung mit den Verleihungsbedingungen. § 9 der RfG vom 27. November 1931 stellt dem Rundfunkhörer den Empfang frei von a. den Darbietungen des Rundfunks, b. den „Nachrichten an alle" und c. den Wellen der Versuchssender. Wenn unbeabsichtigt sonstiger Verkehr empfangen wird, darf er weder niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt, noch irgendwie gewerbsmäßig verwertet werden. Diese Bestimmung ist jetzt noch erweitert worden, daß nicht einmal das Vorhandensein eines solchen Verkehrs andern mitgeteilt werden darf[2]). Eine ähnliche Bestimmung enthält § 5 der schon erwähnten Bedingungen der Empfangserlaubnis für Funksonderdienste vom 29. September 1936. Auch Ziffer 3 der „Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsfunkanlage für Funkfreunde" legt den Amateursendern diese Geheimhaltungspflicht auf. Sonstiger Verkehr im Sinne des § 9 RfG sind auch die Nachrichten der besonderen Funknachrichtendienste, z. B. des Presse-, des Sports-, des Wirtschafts- und des Hochseefunks oder der „Nachrichten an mehrere Empfänger", zu deren Aufnahme nur die Teilnehmer an diesen Diensten berechtigt sind. Verboten ist also hier in erster Linie das absichtliche Auffangen nicht erlaubten Funkverkehrs, in zweiter Linie das Niederschreiben, Mitteilen und gewerbsmäßige Verwerten von unbeabsichtigt aufgefangenen Funkverkehr. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nicht jede Verletzung einer Verleihungsbedingung und damit der dort ausgesprochenen Verbote strafbar ist, sondern nur eine Verletzung, die im Errichten, Aendern oder Betreiben einer Fernmeldeanlage besteht. Hier ist also nur strafbar das absichtliche Auffangen verbotenen Funkverkehrs und ebenso das Niederschreiben von unbeabsichtigt empfangenem Funkverkehr, da hierin eine Verletzung der Verleihungsbedingungen durch Betreiben anzunehmen ist; das Mitteilen und erst recht das Verwerten müssen nach der

2) Archfunk 1934, S. 26.

Fassung des § 15 II a FAG straflos ausgehen! In dieser Tätigkeit kann man ein „Betreiben" nicht mehr erblicken. Das Verwerten ist also verboten, aber nicht strafbar.

Verstöße gegen die Genehmigungsbedingungen, soweit sie überhaupt unter § 15 II a FAG fallen, werden nur auf Antrag verfolgt. Den Ausführungsbestimmungen zu den RfG ist noch zu entnehmen, daß Anträge auf Strafverfolgung nur dann zu stellen sind, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Aufwand eines Strafverfahrens gerechtfertigt erscheint und wenn es nicht genügen würde, den Täter zu verwarnen oder ihm die Genehmigung zu entziehen. Bestrafungen aus § 15 II a FAG wegen Verletzung einer Geheimnispflicht werden daher sehr selten sein; dazu kommt noch, daß in den meisten Fällen zugleich ein Verstoß gegen §§ 11, 18 FAG vorliegen wird. Diese beiden Strafbestimmungen stehen aber untereinander in Gesetzeskonkurrenz, die Bestrafung findet lediglich aus § 18 FAG statt.

§ 7. Sonderbestimmungen der §§ 20–22 FAG.

Obwohl die §§ 20–22 FAG nicht dem materiellen Strafrecht angehören, dürfen sie bei einer Betrachtung des deutschen Rundfunkstrafrechts nicht übersehen werden. Die §§ 21 und 22 beschränken sich zwar auf § 15 FAG, betreffen aber keineswegs nur das Schwarzhören; wir haben ja gesehen, daß § 15 FAG fast überall im Rundfunkstrafrecht Anwendung findet.

I. § 20 FAG gibt den §§ 40, 42 StGB entsprechend ein Einziehungsrecht derjenigen Gegenstände, die zur Begehung eines Vergehens nach § 15 FAG gebraucht oder bestimmt waren. Unterschieden wird zwischen vorsätzlich und fahrlässig begangenen Taten. Bei Gegenständen, die zu einem vorsätzlichen Vergehen nach § 15 FAG gebraucht wurden, kommt es nicht darauf an, wem diese gehören; bei fahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Eine Einziehungspflicht enthält Satz 2 des § 20 FAG: danach ist die Einziehung auszusprechen, wenn die vorsätzlich begangene Tat eine Funkanlage betrifft und wenn die „instrumenta sceleris" dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Ein objektives Verfahren ist zulässig unter den Voraussetzungen des § 20 Satz 3 FAG. Für die praktische Handhabung des § 20 FAG bei der Einziehung von Rundfunkgerät ist die Verfügung des Reichsjustizministers vom 8. August 1936[1] zu beachten.

1) AV 4333 – III a. 27927.36, Deutsche Justiz 1936, S. 1221; Amtsblatt des RPostmin. vom 15. 9. 36.

II. Wichtig für die Entdeckung von Schwarzsendern ist § 21 FAG. Dieser verweist für die Durchsuchung der Wohnung usw. auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung ⟨§§ 102 ff⟩, erweitert aber den § 104 StPO insofern, als eine Durchsuchung zur Nachtzeit stets unter zwei Voraussetzungen zulässig ist: 1. daß in dem zu durchsuchenden Raum wirklich eine Funkanlage vorhanden ist und 2. daß begründeter Verdacht besteht, daß bei der Errichtung oder dem Betrieb dieser Anlage eine nach § 15 FAG strafbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

Nach § 21 II FAG sind Beauftragte der Deutschen Reichspost berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 15 FAG strafbaren Handlung vorgenommen werden. Dieses Recht geht nur auf Beteiligung, also neben richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Beamten, nicht aber auf selbständige Durchsuchung durch die Beauftragten der Reichspost.

III. § 22 FAG regelt die Außerbetriebsetzung oder Beseitigung unbefugt errichteter, geänderter oder betriebener Fernmeldeanlagen durch die Polizei und gibt dieser Richtlinien für das Zwangsverfahren.

Anhang:

§ 8. Ruhestörung durch Lautsprecherlärm.

Anhangsweise ist noch ein Delikt zu behandeln, das nicht dem Rundfunkstrafrecht im eigentlichen Sinne angehört, das aber doch für den Rundfunkhörer von wesentlicher Bedeutung sein kann: die Verübung ruhestörenden Lärms durch Lautsprecher.

Eine Möglichkeit der Bestrafung allzu ungebührlichen Lärms beim Betrieb von Lautsprechern gibt § 360 Ziffer 11 StGB, wonach mit Geldstrafe oder Haft bestraft wird, wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt. Die Anwendung des § 360, 11 StGB auf Radiohörer darf aber nicht übertrieben werden; jeder Rundfunkhörer hat das gute Recht die Darbietungen des Rundfunks auch mit Lautsprecher zu hören. Dieses Recht findet seine Grenze an dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Ruhe. Vom Rundfunkhörer kann und muß eine gewisse Rücksichtnahme verlangt werden. Dies trifft besonders für die Nachtstunden ab 22 Uhr zu, aber keineswegs ausschließlich für diese Stunden. Für eine Bestrafung nach § 360, 11 StGB ist notwendig, daß der durch den Lautsprecher verübte Lärm geeignet ist, die Ruhe im allgemeinen ungebührlich zu stören, also nicht etwa die

Ruhe eines einzelnen, sondern eines individuell unbestimmten Personenkreises. Nicht notwendig ist der tatsächliche Eintritt einer Störung. Zur Grundlage ist der normale Mensch zu nehmen, nicht nervöse, überreizte Personen. Im allgemeinen wird es genügen, abends mit Zimmerlautstärke zu hören, um die Möglichkeit einer Bestrafung auszuschließen. Zur Strafbarkeit kann auch das Spielen lassen von Lautsprechern zu Reklamezwecken, besonders von Funk- oder Phonohändlern, mit der Schallrichtung auf die Straße führen, hier soll jedoch nur eingeschritten werden, wenn der „Lärm für das Publikum unerträglich wird. In Großstädten gehört eine gewisse Dosis des Lautsprecherlärms aus Cafes, Gastwirtschaften und Funk- sowie Phonoläden zum üblichen Straßenlärm"[1]. Andererseits betont ein Urteil des Kammergerichts vom 14. Mai 1935[2] mit Recht, daß erfolgreiche Lärmbekämpfung zur Arbeitsfreudigkeit und gesteigerten Leistung und dadurch zum Wohl des Volksganzen führt.

In subjektiver Hinsicht ist für eine Bestrafung aus § 360, Z. 11 StGB Vorsatz erforderlich, Fahrlässigkeit genügt jedoch hinsichtlich des Eintrittes des Erfolges dieser Handlung, der tatsächlichen oder möglichen Ruhestörung, sowie für das „ungebührlicherweise Handeln".

Die Rechtsprechung über die Strafbarkeit des Lautsprecherlärms ist ziemlich reichhaltig; hier sei nur auf die interessanten Urteile bei Pridat-Guzatis (Teil III, Kapitel 1) und im „Archiv für Funkrecht"[3] hingewiesen.

Besondere Beachtung verdienen die „Richtlinien der Reichsrundfunkkammer gegen Lautsprecherlärm"[4]. Besonders hervorzuheben ist die Ausnahmestellung von staatspolitisch wichtigen Sendungen nach Punkt 6 dieser Richtlinien: „Bei besonderen Anlässen, z. B. Gemeinschaftsempfang, ist der Betrieb von Lautsprechern anders zu werten als sonst. Hierzu gehören sämtliche Sendungen staats- und kulturpolitischen Inhalts, die der Durchdringung mit nationalsozialistischem Gedankengut dienen, und an denen alle Volksgenossen durch den Rundfunk teilnehmen sollen".

---

1) Pridat-Guzatis S. 254.
2) Archfunk 1935 S. 54.
3) u. a. 1928: S. 184, 1930: S. 267, 1932: S. 122, 1933: S. 292, 1935: S. 232 und S 300.
4) Archfunk 1935 S. 219.

2. Teil: Das österreichische Rundfunkstrafrecht.

§ 9. Einleitung.

I. Schon bei der Betrachtung des Reichsdeutschen Rundfunkrechts haben wir Gelegenheit festzustellen, daß die Stellung des Rundfunks seiner umfassenden politischen und kulturellen Bedeutung als Propagandamittel und Kulturträger nicht entspricht. In erhöhtem Umfange gilt diese Feststellung auch für das Rundfunkrecht Oesterreichs. Auch hier wird der Rundfunk lediglich von seiner technischen Seite gesehen und nur als Unterart des Telegrafen behandelt. Die wesentlichste Rechtsquelle ist daher das „Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, RGBl Nr. 263, betreffend den Telegraphen ‹Telegraphengesetz›". Dieses wird in wichtigen Punkten gerade des Rundfunkrechts ergänzt durch die vom Bundesminister für Handel und Verkehr erlassenen Telegraphen-Verordnungen, von denen für unsere Untersuchungen besonders die 1. Telegraphenverordnung ‹1. Tel. VO› hervorzuheben ist. Sie ist nach mehrfachen Aenderungen am 23. Januar 1935, BGBl Nr. 26, neu gefaßt worden; ihre Bedeutung liegt darin, daß sie die den deutschen Rundfunkgenehmigungsbedingungen entsprechenden Vorschriften in der nachdrücklichen Form einer Verordnung enthält. Zu beachten sind ferner das Elektrizitätsgesetz vom 2. Juli 1929 und für das Senderecht die Studiensenderverordnung vom 27. Dezember 1928.

II. § 1 TelG gibt die Begriffsbestimmung des Telegraphen": „Unter Telegraphen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen und Anlagen aller Art zu verstehen, die der Zeichen-, Schrift-, Bild- oder Schallübertragung mittels Elektrizität dienen". § 2 TelG unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Telegraphen, wobei öffentliche Telegraphen alle diejenigen sind, die bestimmungsgemäß von jedermann in Anspruch genommen werden können. Für beide Arten Telegraphen steht die Hoheit und damit auch die Funkhoheit beim Bunde. Ausschließliches Recht des Bundes ist nach § 4 TelG das Errichten und Betreiben öffentlicher Telegraphen, nach § 5 TelG auch das Errichten und Betreiben von Sende- und Empfangseinrichtungen drahtloser Privattelegraphen. Damit sind sämtliche Rundfunkanlagen von Hoheitsrecht des Bundes erfaßt.

Diesem Funkhoheitsrecht des Bundes entspringt auch sein Strafanspruch, der in den §§ 23—29 TelG. niedergelegt ist. Dort,

in den Strafbestimmungen der 1. TelVO und des Elektrizitätsgesetzes liegt die gesetzliche Grundlage des österreichischen Rundfunkstrafrechts.

III. Gleich hier muß erwähnt werden, daß die im folgenden dargestellten Strafvorschriften keineswegs allgemein dem kriminellen Strafrecht angehören. Im österreichischen Strafrecht nimmt das Verwaltungsstrafrecht einen wesentlich größeren Raum ein als etwa in Deutschland. In diesen Fällen ist die Telegraphenbehörde zuständig für die Untersuchung und für die Entscheidung. Für das Verfahren vor den Telegraphenbehörden, deren Begriff in § 11 TelG niedergelegt ist, finden nach § 12 TelG die für das Verfahren vor den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung. Rechtliche Grundlage bildet das Verwaltungsstrafgesetz vom 21. Juli 1925. Die „Strafmittel und Strafsätze im Verwaltungsverfahren" vor den Telegraphenbehörden sind einem Erlaß dieses Titels der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 25. Januar 1926[1] zu entnehmen. Die Strafhöhe ist im allgemeinen Arreststrafe bis ein Monat und Geldstrafe bis 600 Schilling.

IV. Die bei der Betrachtung des deutschen Rundfunkstrafrechts benützte Einteilung wird im wesentlichen auch hier Anwendung finden können. Neue Kapitel erfordern die im deutschen Recht unbekannten Strafbestimmungen gegen Hersteller und Händler von Funkgerät sowie die anhangsweise zu behandelnden Vorschriften gegen die Vorführung ausländischer Rundfunksendungen.

V. Im Gegensatz zum Reich und auch zur Schweiz hat Oesterreich eine nennenswerte rundfunkrechtliche Literatur nicht hervorgebracht. Ein Sonderwerk über Rundfunkrecht gibt es nicht; es fehlt aber auch an einer Kommentierung des Telegraphengesetzes. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen mit den amtlichen Erläuterungen bilden die Werke von Matz[2] und Kossegg[3]. Auch einschlägige Zeitschriftenaufsätze sind kaum vorhanden; ich mußte mich hierbei allerdings auf die das gesamte deutschsprachige Schrifttum erfassende Bibliographie „Deutsches Rundfunkschrifttum" verlassen. Aehnlich steht es mit Veröffentlichungen einer rundfunkstrafrechtlichen Rechtsprechung; die wenig veröffentlichten österreichischen Urteile behandeln Fragen des Rundfunkurheberrechts. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der größte Teil der einschlägigen Straftaten in Oesterreich nicht von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt wird, sondern zur Zuständigkeit der Telegraphenbehörden gehört.

1) Kossegg, S. 384 Anmerkung 2.
2) „Die telegraphenrechtlichen Vorschriften", 1927.
3) „Das österreichische Elektrizitätsrecht", 1932.

§ 10. Das Schwarzhören.

Die Strafbarkeit des Schwarzhörens beruht auf dem im § 5 TelG niedergelegten Vorbehalt des Bundes. Danach ist die Errichtung von Empfangsanlagen drahtloser Privattelegraphen ein ausschließliches Recht des Bundes, das mit dessen besonderer Bewilligung auch von anderen Personen ausgeübt werden kann. Die Regelung der Strafbarkeit des Schwarzhörens ist in der österreichischen Gesetzgebung nicht ganz eindeutig und auf den ersten Blick übersehbar. Dies kommt daher, daß das Schwarzhören unter den Tatbestand von zwei Delikten zu fallen scheint, §§ 24 und 26 TelG.

Nach §§ 26 I, 1, 28 TelG wird von der Telegraphenbehörde wegen einer Uebertretung mit Geldstrafe bis 600 Schilling oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft, „wer unbefugt einen Telegraphen errichtet oder betreibt". Es ist dies ein Fall der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit, der auf den Schwarzhörer stets Anwendung findet. Daneben ist aber stets § 24 TelG zu beachten, der den „Mißbrauch öffentlicher Telegraphen" auf dem Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestraft.

I. Strafbarkeit nach § 26 Absatz I Ziffer 1 TelG:

Gleich dem § 15 I FAG bestraft § 26 I 1 TelG das Errichten und Betreiben, soweit es unbefugt geschieht. Für die Auslegung der Begriffe „Errichten" und „Betreiben" darf auf die Ausführungen hingewiesen werden, die im entsprechenden Teil des reichsdeutschen Rundfunkstrafrechts[1]) gemacht wurden; der Inhalt dieser Begriffe deckt sich in beiden Rechten. Für den Begriff „unbefugt" ist die 1. TelVO von wesentlicher Bedeutung, da ihr zu entnehmen ist, wann das Errichten oder Betreiben befugt ist. Sie bringt eine in den Grundzügen den deutschen Rundfunkgenehmigungsbedingungen ähnliche Regelung, wobei naturgemäß die deutschen Ausführungsbestimmungen zu den RfG mehr ins einzelne gehen als die österreichische Verordnung.

„Befugt" ist das Errichten oder Betreiben einer Rundfunkempfangsanlage nur, wenn es ausdrücklich durch einen von der Telegraphenbehörde ausgestellten „Berechtigungsschein" oder eine diesen umfassende weitergehende Genehmigung gestattet ist. Als solche kommen z. B. der „Radioschein" oder die Bewilligung für Studiensender in Betracht. Nicht notwendig muß der Berechtigungsschein bereits vorliegen, wenn ein Rundfunkempfangsgerät im Rahmen einer nicht gewerbsmäßigen Herstellung selbst gebaut (gebastelt) wird. Dies ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, ergibt sich aber

1) § 2 A I 1.

aus § 1 Satz 1 und besonders Satz 2 der 1. TelVO, da dort nur das Basteln von Sendeeinrichtungen unter Genehmigungspflicht gestellt ist. Entgegenkommend ist auch die Regelung für den probeweisen Betrieb einer Empfangsanlage; ein solcher ist für höchstens 8 Tage ohne Verpflichtung zur Lösung eines Berechtigungsscheines zulässig[2]). Der Berechtigungsinhaber ist befugt, seine Radioanlage vorübergehend an einem anderen Aufenthaltsort selbst zu betreiben oder das Betreiben dort mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen oder Bediensteten zu überlassen[3]). Damit ist auch gestattet, daß der Berechtigte mehr als einen Empfangsapparat errichtet, etwa in der Wohnung und im Wochenendhaus, sofern er sie nur nicht nebeneinander betreibt. Bei gleichzeitigem Betrieb ist für jede Betriebsstelle nach § 9 I b 1. TelVO ein eigener Berechtigungsschein zu lösen. Eine Sonderregelung[4]) ist getroffen, wenn die Betriebsdauer unter sechs Monaten bleibt.

Zur Bestrafung als Schwarzhörer ist nicht erforderlich, daß die Anlage vollständig betriebsfertig gehalten wird. Die telegraphenbehördliche Bewilligung ist vielmehr schon dann notwendig, wenn etwa noch die Zusammenschaltung mit der Antenne oder die Einschaltung von Elektronenröhren zur Betriebsfertigkeit fehlt. Dies wird durch § 2 IV der 1. TelVO ausdrücklich hervorgehoben.

Eine Sonderregelung abweichend vom reichsdeutschen Recht ist für den Besitz von Rundfunkempfangseinrichtungen getroffen. Während im Reich der Besitz von Radiogerät an keine Genehmigung gebunden ist, ist in Oesterreich die Lösung eines besonderen „Besitzscheines" nötig. Da der bloße Besitz, wie wir schon bei § 15 FAG gesehen haben, nicht unter die Begriffe Errichten oder Betreiben fällt, könnte ein Verstoß gegen diese Vorschrift nach § 26 I TelG nicht bestraft werden. Es greift daher hier § 26 I Ziffer 2 TelG ein, wonach u. a. bestraft wird, wer unbefugt Einrichtungen für drahtlose Telegraphie besitzt. Unbefugt ist, wer eine Anlage im Besitz hat, ohne einen Besitzschein gelöst zu haben. Der Besitzschein berechtigt nur zum Besitz, nicht zum Betrieb der Anlage; wer daher seinen Apparat betreibt, obwohl er nur einen Besitzschein und keinen Berechtigungsschein hat, wird als Schwarzhörer behandelt und ist wieder nach Ziffer 1 von § 26 I TelG strafbar.

Weitere Sonderbestimmungen gelten für die unbefugte Errichtung von Antennen. Diese sind enthalten in der 2. Telegraphenverordnung vom 24. September 1924. Für das Rundfunkstrafrecht

2) § 8 I 2. Halbsatz 1. TelVO.
3) § 9 I a 1. TelVO.
4) § 9 I c 1. TelVO.

von Bedeutung ist hiervon im wesentlichen nur § 12, wonach Freiluftantennen nur nach Lösung des Berechtigungsscheines errichtet werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden nach § 15 der Verordnung bestraft.

Auch der Teilnehmer an einer Rundspruchvermittlungsanlage[5] kann zum Schwarzhörer werden, wenn er nicht einen besonderen Berechtigungsschein löst, da der Anschluß an eine solche Anlage als selbständige Empfangsanlage gilt[6], ebenso wie auch der direkte Anschluß an eine fremde Empfangsanlage[7]. Zu beachten ist ferner, daß für die Errichtung und den Betrieb von Rundspruchvermittlungsanlagen, d. s. Anlagen, die für mehr als 10 Anschlüsse von Personen anderer Wohnungsgemeinschaften bestimmt sind, eine besondere telegraphenbehördliche Bewilligung notwendig ist, deren Bedingungen fallweise festgesetzt werden, § 8 II 2 der 1. TelVO.

Ein subjektives Tatbestandsmerkmal enthält § 26 I 1 TelG nicht. Hier greift aber § 5 des Verwaltungsstrafgesetzes ein: „Wenn eine Verwaltungsstrafvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Handeln. Doch zieht schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebots Strafe nach sich, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt und der Täter nicht beweist, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist". Wenn der Täter Unkenntnis der Strafvorschrift einwendet, muß er nach § 5 II VStG beweisen, daß ihn keine Schuld trifft und daß er ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift das Unerlaubte seines Tuns nicht hatte einsehen können.

§ 26 III TelG stellt auch den Versuch unter Strafe. Versuchtes Betreiben ist kaum möglich; zum Versuch des „Errichtens" ist daran zu erinnern, daß der Selbstbau von Empfangsapparaten nicht strafbar ist. Besonders häufig werden Bestrafungen wegen Versuchs zu § 26 I 1 TelG nicht sein. Anstifter und Gehilfen unterliegen nach § 26 II TelG der gleichen Strafe wie der Täter selbst.

II. Strafbarkeit nach § 24 TelG.

Weiter ist zu prüfen, ob daß Schwarzhören sich nicht auch als „Mißbrauch öffentlicher Telegraphen" darstellt. Das ist für den Regelfall zu bejahen. § 24 TelG ist eine vom Gericht zu bestrafende

5) Der Rundfunk heißt in der österreichischen Gesetzessprache „Rundspruch".
6) § 2 II 1. TelVO.
7) §§ 2 II, 8 II 1. TelVO.

Uebertretung, nach der bestraft wird, „wer unbefugt eine Einrichtung trifft oder eine unbefugt getroffene Einrichtung benützt, um eine von einer öffentlichen Telegraphenanstalt ausgehende oder an sie gerichtete Nachricht aufzufangen oder sonst aus dem Betrieb eines öffentlichen Telegraphen widerrechtlich Nutzen zu ziehen".

Der Tatbestand erfordert also:

1. eine unbefugt getroffene Einrichtung. Dieses Tatbestandsmerkmal ist beim Schwarzhörer immer erfüllt, da er ja eben den Rundfunk hört, ohne für seine Anlage den Berechtigungsschein gelöst zu haben. § 24 TelG deckt sich hier vollständig dem Sinne nach mit dem „unbefugten Errichten oder Betreiben" des § 26 I 1 TelG.

2. die Absicht aus dem Betrieb eines öffentlichen Telegraphen widerrechtlich Nutzen zu ziehen. Der Rundfunksendedienst wird von der Ravag[8]) ausgeübt; diese ist eine „öffentliche Telegraphenanstalt" im Sinne des § 24 TelG, wie sich schon aus § 16 IV TelG ergibt. Der Schwarzhörer zieht auch widerrechtlich Nutzen aus der Aufnahme des Rundfunks. Das Gesetz stellt an diesen „Nutzen" keine weiteren Anforderungen, verlangt also nicht etwa Erlangung eines Vermögensvorteils. Als Hauptbeispiel für einen solchen Nutzen gibt das Gesetz selbst das Auffangen einer von einer öffentlichen Telegraphenanstalt ausgehenden Nachricht an. Darunter fällt der gesamte Sendebetrieb der österreichischen Rundfunksender. Der Nutzen und zugleich die Widerrechtlichkeit liegt beim Schwarzhörer darin, daß er am Rundfunk teilnimmt einerseits ohne sich die dazu nötige Berechtigung verschafft zu haben, andererseits ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren für diese Teilnahme[9]) bezahlt zu haben.

Zur Strafbarkeit nach § 24 TelG ist es nötig, daß der Nutzen aus dem „Betrieb eines öffentlichen Telegraphen" gezogen wird. Damit ist selbstverständlich nur ein österreichischer „öffentlicher Telegraph" gemeint und geschützt. Für den Rundfunkhörer kommt als solcher nur der Sendebetrieb der Ravag in Betracht, Damit ist die Aufnahme des ausländischen Rundfunks nach § 24 TelG nicht strafbar. Dieses auf den ersten Blick etwas merkwürdig anmutende Ergebnis entspricht jedoch dem Grundgedanken des § 24 TelG, der seinem eigentlichen Sinne nach nicht der Erfassung von Schwarzhörern gilt, sondern dem Schutz der im Staatsinteresse stehenden Telegraphen vor Mißbrauch. Kein Schwarzhörer braucht deshalb straflos davon zu kommen, da er auf jeden Fall nach § 26 TelG bestraft werden kann.

8) Oesterreichische Radio-Verkehrs-A.G.
9) §§ 10, 17, 18 1. TelVO.

III. Es fragt sich nun, ob der Schwarzhörer nach § 24 oder nach § 26 I 1 TelG oder nach beiden Strafbestimmungen zu bestrafen ist. § 26 TelG bestraft „unbeschadet der Anwendung strengerer Strafbestimmungen", bezeichnet sich also selbst ausdrücklich als nicht subsidiär. Vergessen darf hier nicht werden, daß § 24 TelG vom Gericht, dagegen § 26 TelG von der Telegraphenbehörde abgeurteilt wird. Das Verwaltungsstrafgesetz, das ja in vollem Umfange auch für die Telegraphenbehörden Anwendung findet[10]), bestimmt hierzu in § 30: „Liegen einem Beschuldigten . . eine Verwaltungsübertretung und eine andere von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu ahndende strafbare Handlung zur Last, so sind die strafbaren Handlungen unabhängig von einander zu verfolgen und zwar in der Regel auch dann, wenn die strafbaren Handlungen durch eine und dieselbe Tat begangen worden sind." Das Ergebnis wäre für die Tat eines Schwarzhörers zwei Strafverfolgungen und zwei Verurteilungen nebeneinander. Die Praxis läßt es nicht zu diesem unerfreulichen Ergebnis kommen und überläßt es den Telegraphenbehörden, nach welcher von beiden Bestimmungen der Schwarzhörer zu bestrafen sei. Dies geschieht in der Weise, daß im Regelfall die Telegraphenbehörde selbst die Verfolgung übernimmt, in schwereren Fällen aber Anzeige für eine gerichtliche Verfolgung erstattet. Maßgebend ist hier eine Dienstanweisung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, Generaldirektion für das Post- und Telegraphenwesen vom 3. April 1926[11]). Hier heißt es, daß die milde Handhabung der Strafbestimmungen gegen Schwarzhörer nun nicht mehr gerechtfertigt sei. „Gegen Personen, die sich einer Uebertretung nach § 26 I Punkt 1 und 2 schuldig machen, wird nunmehr mit der für den einzelnen Fall anzuwenden Strenge vorzugehen und insbesondere von der im § 30 TelG gegebenen Möglichkeit beim Hinterziehen der Bewilligungs- und Benützungsgebühren weitestgehend Gebrauch zu zu machen sein. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände wird gegen Schwarzhörer von den Telegraphenbehörden nicht auf Grund des § 26 P. 1 TelG vorzugehen sein, sondern Anzeige wegen Mißbrauchs eines öffentlichen Telegraphen (§ 24 TelG) beim zuständigen Gericht zu erstatten sein". Auf Anfrage hat mir die Generaldirektion für das Post- und Telegraphenwesen unterm 10. Oktober 1936 mitgeteilt, daß diese Dienstanweisung noch in Kraft ist und daß die Strafverfolgungsbehörden ihr entsprechend vorgehen.

---

10) Art. II Abs. A, h Einführungsgesetz zum V. St. G.
11) B. M. Z. 43744/25, abgedruckt bei Matz, S. 397.

IV. In beiden Fällen sieht das Gesetz den Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen worden ist, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zwingend vor. Dies enthält einerseits § 24 II, andererseits für das Verfahren vor den Telegraphenbehörden § 28 II TelG. § 28 III TelG sieht ferner ein objektives Verfahren zur Einziehung dieser Gegenstände vor, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar ist.

Sehr wirkungsvoll kann sich auch die Durchführung der Anrechnung von entzogenen Gebühren nach § 30 TelG auswirken. Hiernach kann die Bundestelegraphenbehörde, wenn durch rechtskräftige Entscheidung einer Telegraphenbehörde oder eines Gerichts eine beim Schwarzhörer immer vorhandene Gebührenhinterziehung festgestellt wird, die entzogenen Gebühren bis zum hundertfachen Ausmaß der entzogenen Gebühren vorschreiben.

Sehr entgegenkommend ist dagegen die 3. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 23. Dezember 1933, betreffend die Ueberwachung der Rundspruchempfangsanlagen[12]). Durch die Verordnung wurde eine Aufnahme dieser Anlagen mittels einer Hausliste angeordnet, wobei § 5 II die Bestimmung enthält, daß die Eintragung von bisher nicht gemeldeten Rundfunkanlagen in die Hausliste als Anmeldung anzusehen ist, ohne daß eine solche Eintragung zum Gegenstand einer Strafamtshandlung oder einer Gebührennacherhebung genommen wird.

V. Auch im österreichischen Rundfunkstrafrecht taucht die Frage auf, ob dem betrügerischen Willen des Schwarzhörers nicht auch eine Bestrafung aus diesem Gesichtspunkt entspreche, also entweder wegen Betrugs, §§ 197 ff, 461 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 oder wegen Prellerei, § 467 a StG.

Die Prellerei ist ein privilegierter Fall des Betrugs und schließt daher bei Vorliegen ihres Tatbestands die Betrugstatbestände aus. § 467 a StG entspricht dem reichsdeutschen § 265 a StGB, sodaß uns hier die bereits dort erörterten Fragen begegnen. „Prellerei" ist listige Erschleichung u. a. des Zutritts zu einer Veranstaltung oder Einrichtung in der Absicht, das festgesetzte geringe Entgelt nicht zu leisten. „Zutritt zu einer Veranstaltung" ist auch hier nicht zu eng zu nehmen, es ist jedes Sichzugänglichmachen[13]) darunter zu verstehen. Dieses Merkmal trifft also auf den Schwarzhörer zu. Nicht zutreffen wird aber im Regelfall die „listige Erschleichung". Diese liegt nur in den seltenen Fällen vor, wenn der

12) B.G.Bl. 2. Stück vom 4. Januar 1934.
13) So auch Altmann-Jakob, § 467 a, 2 a β

Schwarzhörer besondere Einrichtungen trifft, die im Falle einer Kontrolle das Entdecktwerden verhindern sollen. Köstler[14] führt als Beispiel an, wenn der Täter „die Zimmerantenne hinter einem Wandspiegel verbirgt und die Verbindungsdrähte in die Mauer einläßt oder sie nach dem Gebrauch stets entfernt . . .". Dazu muß er weiter die Kopfhörer oder den Lautsprecher stets versteckt halten, ein Fall, der nicht allzu häufig vorkommen wird. Liegt aber dann, wenn ein Täter alle diese Vorkehrungen wirklich getroffen hat, Prellerei vor? Köstler bestreitet dies mit gewichtigen Gründen, die sich darauf stützen, daß die Rundspruchteilnehmergebühr kein „Entgelt" im Sinne des § 467 a StG darstelle. Der Rechtsgrund ist ganz der gleiche wie bei dem gleichen Einwand gegen § 265 a des deutschen StGB. Der Rundfunkteilnehmer und die Ravag stehen in keinem Rechtsverhältnis; das Konzessionsverhältnis verpflichtet Hörer und Ravag nicht untereinander, sondern beide gegenüber der Telegraphenbehörde. Auch die Hörergebühren fließen nicht an die Ravag, sondern an die Telegraphenbehörde, die allerdings davon den Sendebetrieb der Ravag unterhält. Köstler führt weiter an, die Rundspruchteilnehmergebür könne „schon darum nicht Entgelt sein, weil sie sich weder nach der Leistung der Ravag richtet, noch vom Empfange des Rundspruches abhängig ist", und auch dann zu bezahlen ist, wenn überhaupt nur ausländische Sender abgehört werden. Nach der amtlichen Erläuterung zum Telegraphengesetz ist die Rundspruchteilnehmergebühr eine der im § 3 genannten Bewilligungsgebühren, d. s. „Geldleistungen an die Telegraphenbehörde für Privattelegraphen, deren Errichtung und Betrieb einer besonderen Bewilligung bedarf". Köstler lehnt aus diesem Grunde auch bei Vorliegen listiger Erschleichung die Strafbarkeit des Schwarzhörens nach § 467 a StG ab. Dem Sinne des § 467 a StG entspricht aber dieses Ergebnis m. E. nicht; bei einer Bestimmung, die alle Fälle der „Prellerei" erfassen soll, muß — ohne das in Oesterreich noch bestehende Verbot der Analogie zu verletzen — eine weitere Auslegung Platz greifen, die nicht zu eng am Worte des Gesetzes hängt, sondern auch seinen Sinn berücksichtigt. Ich kann hier auf meine Ausführungen oben § 2 B II verweisen, wonach die Rundfunkgebühr doch mittelbar als Entgelt zu betrachten ist, da sie eine unerlässliche Voraussetzung zum Empfang des Rundfunks ist. Im Falle eines listigen Erschleichens ist der Schwarzhörer demnach auch nach § 467 a StG zu bestrafen, wobei beide Gesetze in Idealkonkurrenz stehen. Eine Bestrafung wegen Betrugs, zu der Köstler

14) „Die Strafbarkeit des Radio-Schwarzhörers" in „Gerichtszeitung" 1925, Sondernummer S. XIII.

nach seiner Ablehnung des Tatbestandes der Prellerei kommt, ist nach dem hier vertretenen Standpunkt nicht möglich.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Einfuhr von Radiogeräten.

Ein besonders auffallender Zug im österreichischen Rundfunkrecht sind die im Gegensatz zum deutschen Recht äußerst scharfen Bestimmungen über den Verkehr mit Funkgerät. „Die Herstellung und der Vertrieb von Sendeeinrichtungen, die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige oder der sonst geschäftsmäßige Vertrieb von Empfangseinrichtungen für drahtlose Telegraphie . . . ist nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundes zulässig"[1]. Den Schutz dieser Bestimmung gibt die Strafbestimmung des § 26 I Punkt 2 TelG, wonach von der Telegraphenbehörde bestraft wird, „wer unbefugt Einrichtungen für drahtlose Telegraphie herstellt, in das Bundesgebiebt einführt, in Verkehr setzt . . ."[2].

I. Die Herstellung von Empfangsgerät muß gewerbsmäßig, der Vertrieb gewerbsmäßig oder sonst geschäftsmäßig erfolgen. Dies besagt, daß diese Vorschriften nur den Fabrikanten oder Händler treffen, nicht den Bastler. Gleichgültig ist aber die Größe des Betriebes, wenn er nur gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig ist. Dazu ist ein auf öftere Wiederholung gerichteter Vorsatz erforderlich. Der Täter muß darin eine möglichst dauernde Einnahmequelle suchen, wozu aber nicht notwendig ist, daß diese Quelle ständig fließt und etwa die alleinige Einnahme bildet. Auch hier wird durch die 1. TelVO näher geregelt, wann die Herstellung usw. befugt ist. Dazu ist nach § 3 1. TelVO die Lösung eines „Radioausweises" nötig. Dieser Ausweis berechtigt „Anlagen und Einrichtungen für den drahtlosen Empfang zu erzeugen, zu erwerben, in das Bundesgebiet einzuführen, zu besitzen und zu vertreiben und in den Betriebsstellen, für die der Radioausweis gilt, sowie bei Kunden zu erproben und vorzuführen"[3]. Die Rechte und Pflichten aus dem Erwerb des Radioscheins sind im einzelnen in den §§ 3—5 1. TelVO niedergelegt, von denen nur die Vorschrift des § 5 Ziffer 1 besonders hervorgehoben sei, wonach jede Einrichtung für drahtlose Telegraphie mit einer Bezeichnung des Erzeugers und einer fortlaufenden Erzeugungsnummer dauerhaft versehen werden muß.

1) § 6 TelG in der Fassung vom 23: I. 35, B.G.Bl. 7. St.
2) Die vom Gesetz ebenfalls in diesem Zusammenhang geregelten Besitzvorschriften wurden in § 10 I vorweggenommen.
3) 1. TelVO § 4 I.

II. In gleicher Weise wie die Herstellung und der Vertrieb ist die unbefugte Einfuhr von Radiogeräten nach § 26, 2 TelG strafbar. Auch hier ist zu unterscheiden, ob die Einfuhr im gewerbsmäßigen (geschäftsmäßigen) Verkehr erfolgt oder für private Zwecke. In ersterem Fall ist Vorlage des Radioausweises notwendig, andernfalls bei Empfangseinrichtungen nur der Berechtigungsschein, bei Sendeeinrichtungen die im nächsten Kapitel näher zu behandelnde Bewilligungsurkunde. Ein nicht rechtzeitig gelöster Berechtigungsschein (nicht Radioschein!) kann sogar noch beim Postamt am Sitze des in Betracht kommenden Zollamtes nachgelöst werden[4]). Die jüngste Zusammenstellung der Einfuhrbestimmungen für Radiogerät enthält die Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr im Bundesgesetzblatt 1935, Stück 18, Nr. 63. Da der Ausweis bereits dem abfertigenden Zollamt vorzuweisen ist, ist unbefugte Einfuhr nur möglich auf dem Wege des Schmuggels.

Was oben über den subjektiven Tatbestand und über die Bestrafung von Versuch, Anstiftung und Beihilfe von § 26 I Punkt 1 TelG gesagt wurde, gilt auch für § 26 I Punkt 2 TelG in gleicher Weise und braucht hier nicht wiederholt werden.

§ 12. Strafbestimmungen des Senderechts.

Die Konzessionierung von drahtlosen Sendeanlagen ist ein lebenswichtiges Erfordernis, auf das kein Staat verzichten kann und verzichtet. Das österreichische Telegraphengesetz behandelt, wie auch schon das FAG, allerdings das Senderecht nicht seiner Bedeutung entsprechend, sondernd nur gleichlaufend mit dem doch viel weniger wichtigen Empfangsrecht. § 4 TelG regelt die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Telegraphen, ein strafrechtlich nicht in Betracht kommendes Gebiet, aus dem nur erwähnt sei, daß zur Uebertragung dieses dem Bunde vorbehaltenen Rechts ein eigenes Bundesgesetz vorgeschrieben ist. Eine solche Uebertragung ist seit Erscheinen des TelG überhaupt noch nicht vorgekommen, während schon vorher die Radio-Austria A.G" und die Ravag konzessioniert worden waren.

Strafrechtlich interessiert nur die Konzessionierung von Sendeanlagen drahtloser Privattelegraphen, da allein gegen sie verstoßen werden kann. Maßgebend ist auch hier, wie schon bei den Empfangsanlagen, die Regelung der §§ 5 und 6 TelG. Für Zuwiderhandlungen gegen den Sendevorbehalt des Bundes finden ebenfalls nur die Verwaltungstrafvorschriften des § 26 TelG Anwendung,

4) 1. TelVO §§ 6, 7.

ein Ergebnis, das der Bedeutung des Schwarzsenders nicht gerecht zu werden vermag. Für Sendeamateure gelten außerdem noch die Strafbestimmungen der Studiensenderverordnung[1].

I. „Schwarzsenden" im eigentlichen Sinne ist das unbefugte Errichten oder Betreiben einer Radiosendeanlage. Diese ist ein „Telegraph" im Sinne des § 26 I Punkt 1 TelG. Im wesentlichen gilt auch hier, was oben für den Schwarzhörer gesagt wurde. Ein wesentlicher Unterschied ist die Bestimmung des § 6 TelG, daß die „Herstellung und der Vertrieb von Sendeeinrichtungen für drahtlose Telegraphie . . . nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundes" zulässig ist, sodaß hier also Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich ist. Dies wird ausdrücklich noch in § 1 Satz 2 der 1. TelVO gesagt. Damit ist das Basteln von Sendeeinrichtungen nicht freigegeben; die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Studiensenderverordnung. Von dieser einstweilen abgesehen, regelt § 15 1. TelVO die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen. Dazu ist eine „besondere telegraphenbehördliche Bewilligung" erforderlich, deren Bedingungen fallweise festzusetzen sind. Diese Bewilligung ist auch nötig zum bloßen Besitz der Sendeanlage. Bei Erlöschen der Bewilligung hat der bisher Berechtigte den Betrieb sofort einzustellen, die Anlage abzutragen und der Telegraphenbehörde nachzuweisen, daß sich die Einrichtung nicht mehr in seinem Besitz oder in einem nicht betriebsfähigen Zustand befindet.

II. Die erwähnte „besondere Bewilligung" wird umfaßt von der weitergehenden Bewilligung des § 3 II 1. TelVO. Diese gewährt für Erzeugung, Vertrieb, Einfuhr und Besitz von Sendeanlagen die gleichen Rechte, die der Radioausweis für Empfangsanlagen verleiht, §§ 3 II, 6 Ia, 7 Ia 1. TelVO; Verletzung dieser Vorschriften wird wie dort[2] nach § 26 I Punkt 2 TelG bestraft.

Die besondere Bewilligung geht über die Pflichten aus dem Erwerb des Radioscheins hinaus und legt dem Erzeuger und Händler von Sendeanlagen auf, genaue Vormerke über deren Beschaffung, Fertigstellung und Umsatz zu führen[3] und die Beschaffung, Abgabe, vorübergehende Ueberlassung, den Rückempfang, den Verlust und die Wiedererlangung sofort der obersten Telegraphenbehörde anzuzeigen[4] Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat Bestrafung nach § 16 Ziffer 1 der 1. TelVO zur Folge. Danach wird von der

1) „Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 27.12.28, B.G.Bl. Nr. 366, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen drehtloser Privattelegraphen zu Studienzwecken".
2) siehe oben § II.
3) 1. TelVO § 5 Punkt 2.
4) 1. TelVO § 5 Punkt 3.

Telegraphenbehörde mit Geldstrafen bis 600 Schilling, Arrest bis zu einem Monat oder beiden Strafen bestraft, wer als Erzeuger oder Händler den Vorschriften über die Führung von Vormerken ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Verwarnung zuwiderhandelt oder die ihm obliegende Anzeige nicht erstattet.

III. Entsprechend der reichsdeutschen „Bekanntmachung über Versuchssender" gibt die Studiensenderverordnung für das österreichische Funkrecht eine Regelung des Amateursendewesens. Sie ist bestimmt für Personen, die sich mit der Radiotechnik einzig aus persönlichem Interesse ohne Absicht auf Gewinn befassen, sowie für Vereinigungen solcher Personen. Diese haben zur Errichtung und zum Betrieb von „Studiensendern", d. h. Sendeanlagen drahtloser Privattelegraphen zu Studienzwecken, eine besondere Bewilligung zu erholen, die auch zur Errichtung und zum Betrieb einer Empfangsanlage berechtigt. Den bis ins einzelne gehenden Bestimmungen der Studiensenderverordnung entspricht die Strafbestimmung des § 11. Danach wird von der Telegraphenbehörde unbeschadet der Anwendung strengerer Strafbestimmungen mit Geldstrafe bis 600 Schilling oder Arrest oder bei erschwerenden Umständen mit beiden Strafen bestraft,

1. „wer den Bestimmungen des § 2 oder § 3 zuwiderhandelt oder die bewilligte Anlage entgegen den Vorschriften des § 4, Abs. I—IV, benützt". § 2 bestimmt, daß die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben ist, daß jede Gefährdung des Bestandes und des uneingeschränkt störungsfreien Betriebes öffentlicher Telegraphen und bewilligter Privattelegraphen sowie jede Schädigung dritter Personen vermieden wird. Zuwiderhandlungen sind ferner möglich gegen die verschiedenen technischen Bestimmungen der Absätze 2—6, aus denen hervorgehoben sei, daß der Berechtige sich nur des von der Telegraphenbehörde zugewiesenen Rufzeichens bedienen darf. § 3 verweist auf die Antennenvorschriften der 2. TelVO und gibt einzelne Abänderungen und Ergänzungen. § 4 I beschränkt die eigentliche Sendetätigkeit, also Ausstrahlungen, auf das unbedingt notwendige Maß; Absatz 2 und 3 regelt den Inhalt der bei den Versuchen auszutauschenden Nachrichten, die nur mit anderen Studiensendern ausgetauscht werden dürfen. Abs. 4 des § 4 schreibt vor, daß im Laufe der Aussendungen in kurzen Zeitabständen das Rufzeichen gegeben werden muß.

2. „wer entgegen der Vorschrift des § 6a es unterläßt, dafür zu sorgen, daß alle für den ordnungsmäßigen Betrieb der Anlage geltenden Bewilligungsbedingungen eingehalten werden und daß mit

der Anlage durch dritte Personen kein Mißbrauch getrieben werden kann".

3.[5]) „wer entgegen der Vorschrift des § 6 c an der Anlage selbst oder in deren Betriebe Aenderungen, die die vorherige Bewilligung der Telegraphenbehörde voraussetzen, ohne diese Bewilligung vornimmt"

4. „wer entgegen der Vorschrift des § 6 d der Aufforderung der Telegraphenbehörde, seine Anlage entsprechend abzuändern oder den Betrieb ganz oder zu bestimmten Tagesstunden für bestimmte oder unbestimmte Zeit hinzustellen, nicht sofort Folge leistet"

5. „wer entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. I es unterläßt, bei Erlöschen der Bewilligung die Anlage sofort außer Betrieb zu setzen und abzutragen und den Berechtigungsschein der zuständigen Telegraphenbehörde 1. Instanz zurückzustellen".

Versuch, Anstiftung und Beihilfe sind strafbar wie die Uebertretungen selbst.

§ 13. Verletzungen der Vorschriften zur Rundfunküberwachung.

Oestereich hat es gleich dem Deutschen Reich, im Gegensatz zum schweizerischen Recht für notwendig gehalten, sich das Recht der Aufsicht über die Funkanlagen nicht nur vorzubehalten, sondern auch durch Strafandrohungen nachdrücklich zu unterstützen. Den §§ 6, 16 FAG entspricht hier eine in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zerstreute Regelung, die nunmehr zusammenfassend behandelt werden soll. Gesetzliche Grundlage des Aufsichtsrechts ist § 8 Abs. I TelG, wonach sich die Aufsicht des Bundes über alle Telegraphen erstreckt, für die ein Bundesvorbehalt oder ein Bewilligungszwang besteht. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von § 8 TelG erlassenen Anordnungen werden an und für sich nach § 26 I Punkt 3 TelG bestraft. Für die hier für das Rundfunkstrafrecht in Betracht kommenden Anordnungen nach § 8 in der 1. TelVO und in der Studiensenderverordnung haben aber diese Verordnungen eigene Strafbestimmungen gebracht; diese sind leges speciales gegenüber § 26 I 3 TelG, sodaß diese Strafvorschrift keine Anwendung im Bereiche des Rundfunkstrafrechts finden kann.

I. Der Inhaber eines Berechtigungsscheines ist nach § 10, 3 1. TelVO, der Inhaber eines Radioausweises oder einer Bewilligungsurkunde nach § 5, 5 1. TelVO verpflichtet, den sich ordnungsmäßig

5) Ziffer 3 gehört dem Inhalt nach in das nächste Kapitel und wird dort behandelt.

ausweisenden Organen der Telegraphenbehörden Zutritt zu seiner Anlage zu gestatten. Eine Verweigerung dieses Zutritts entgegen diesen Bestimmungen ist strafbar nach § 16 Ziffer 2 1. TelVO. Die gleiche Verpflichtung legt § 6 b der Studiensenderverordnung dem Sendeamateur auf. Strafbestimmung hierzu ist § 11 Ziffer 3 dieser Verordnung.

II. Erzeuger und Händler von Funkgerät haben ferner nach § 5 Ziffer 2 und 5 der 1. TelVO den genannten Organen der Telegraphenbehörde Einsicht in die von ihnen zu führenden Vormerke über den Verkehr mit Sendegerät zu gewähren und ihnen den zur Prüfung der Vormerke erforderlichen Einblick in den Betrieb zu gestatten. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind strafbar nach Ziffer 2 des § 16 1. TelVO.

§ 14. Die Störungen des Rundfunkbetriebes.

Im deutschen Rundfunkrecht haben wir § 19 FAG kennen gelernt, aber auch gesehen, daß seine praktische Anwendbarkeit äußerst gering ist. Das österreichische Recht kommt ohne die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes im Telegraphengesetz aus. So überragend die Frage des Störungsschutzes auch im österreichischen Rundfunkrecht ist, das Problem wird auch hier von der Seite angepackt, die einen Erfolg verspricht, der privatrechtlichen. In besonders gelagerten Fällen tritt aber auch nach österreichischem Recht eine Bestrafung ein.

I. Nach § 8 TelG steht dem Bunde das Recht und die Pflicht zu, „alle Maßnahmen anzuordnen und in Vollzug zu setzen, die zum Schutze der unter seiner Aufsicht stehenden Telegraphen gegen wechselseitige Störungen notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Telegraphen am zweckmäßigsten sind". Den strafrechtlichen Nachdruck verleiht diesen Maßnahmen § 26 Punkt 3 TelG. Danach wird bestraft, wer einer auf Grund des § 8 TelG erlassenen Anordnung zuwiderhandelt. Diese „Anordnungen" sind an keine bestimmte Form gebunden, müssen also nicht etwa auf dem Verordnungswege ergehen. Erforderlich ist, daß sie in die Oeffentlichkeit treten. Es genügt demnach als Strafgrund auch die in der Dienstanweisung des Bundesministers für Handel und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 16. Juni 1926 niedergelegte „Verlautbarung". Diese ist an die Oeffentlichkeit gerichtet und hat folgenden Wortlaut: „Die Klagen der Rundspruchteilnehmer über Störungen durch die soge-

nannten Rückkoppler haben in letzter Zeit wieder bedeutend zugenommen. Die Besitzer von Röhrenempfängern werden daher von der Telegraphenbehörde aufgefordert, ihre Apparate so zu gebrauchen, daß eine Störung anderer Rundspruchempfänger durch übermäßiges Rückkoppeln zuverlässig vermieden wird. Gegen Personen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden die Telegraphenbehörden gemäß § 26 Abs. I Punkt 3 des Telegraphengesetzes strafweise einschreiten". Die Bestrafungsmöglichkeit für Rückkoppler ist damit sehr weitgehend, da nicht, wie bei § 19 FAG, bei § 26 I 3 TelG eine besondere Störungsabsicht erforderlich ist. Nach § 5 V.St.G. kann sogar Fahrlässigkeit genügen. Man wird aber auch hier nicht jedes nur gelegentliches Rückkoppeln bestrafen können, sondern muß eine gewisse Stärke und vor allem Regelmäßigkeit erfordern, einen Hang zum Rückkoppeln. Tatsächliche Bestrafungen auf Grund der §§ 8, 26 I 3 TelG i. V. mit dieser Verlautbarung sind mir nicht bekannt geworden, was sich aber schon aus dem Grunde leicht erklärt, daß es sich nur um Uebertretungen handelt, die von Telegraphenbehörden abgeurteilt werden.

II. Haben wir bisher den Schutz des Rundfunkhörers vor Rückkopplern, also selbst Rundfunkhörern, betrachtet, so finden wir in den Bestimmungen des Elektrizitätsrechts Schutzvorschriften vor rundfunkfremden Starkstromanlagen. Solche Schutzvorschriften sind in den §§ 9 und 10 der Starkstromverordnung vom 1. Januar 1932[1]) enthalten. § 9 I bestimmt u. a., daß Starkstromanlagen und Starkstromverbrauchseinrichtungen so beschaffen sein müssen, daß der Betrieb der „unter Aufsicht des Bundes stehenden Telegraphen" nicht gefährdet wird. Zu den unter Aufsicht des Bundes stehenden Telegraphen gehören auch die Anlagen zur Vermittlung des Rundfunks und zwar Sende- und Empfangsanlagen. Gerade für diese Anlagen machte allerdings § 9 II eine Einschränkung, die aber nur bis zum 30. Juni 1933 Gültigkeit hatte und heute nicht mehr von Bedeutung ist. § 10, der in den Absätzen II—IV ebenfalls diese Einschränkung enthält, befaßt sich mit Sicherheitsmaßregeln und der Anwendung der Sicherheitsvorschriften. Gesetzliche Grundlage für die hier getroffene Regelung sind die §§ 22—24 des Elektrizitätsgesetzes vom 2. Juli 1929. Nach § 23 I El.G. ist zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutze des Rundfunks bei genehmigungspflichtigen störenden Anlagen die Genehmigungsbehörde, sonst die politische Bezirksbehörde zuständig. Grundsätzlich sind für die Genehmigungsbehörde und die Aufsichtsbehörde bei Anordnung ihrer Maßnahmen die jeweils anerkannten Sicherheitsvorschriften

[1]) B.G.Bl. 1932, Nr. 2.

maßgebend. Wichtig ist insbesondere die Vorschrift von Satz 2 und 3 des § 10 Absatz II: „Dabei ist von der Annahme auszugehen, daß auch das zu schützende Objekt selbst mit solchen Vorkehrungen gegen Betriebsstörungen ausgestattet sein muß, die vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt verlangt werden können". Nur in diesem Rahmen ist eine gestörte Anlage als schutzbedürftig und eines Schutzes würdig, ein zweifellos sehr guter Gedanke, dem wir auch im schweizerischen Recht noch begegnen werden. Satz 3 besagt, daß die zu treffenden Maßnahmen, soweit es sich um den Schutz des Rundfunks handelt, nicht weitergehen dürfen, als zur Sicherung des Empfanges des inländischen Rundfunks notwendig ist. Der Wunsch, auch den ausländischen Rundfunk störungsfrei hören zu können, genießt demnach keinen Schutz. Das Anwendungsgebiet und die Bedeutung der angeführten Störungsschutzvorschriften gegen Starkstromanlagen liegt nicht auf dem Gebiete des Strafrechts. Ihre Einhaltung wird jedoch durch Strafandrohung gewährleistet. Gemäß § 39 der Starkstromverordnung werden Uebertretungen der Bestimmungen der Verordnung nach § 60 des Elektrizitätsgesetzes bestraft. § 60 ElG lautet: „Uebertretungen der . . . auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen werden mit Geld bis zu 2000 Schilling geahndet. Bei besonders erschwerenden Umständen oder im Falle der Wiederholung kann auf eine Arreststrafe bis zu 2 Wochen erkannt werden." Auffallend an der Strafhöhe im Unterschied von den Uebertretungsstrafen des Telegraphengesetzes ist die Höhe der Geldstrafe, während Freiheitsstrafe nur bis zu 2 Wochen und auch nur unter besonderen Umständen verhängt werden kann. Die praktische Bedeutung dieser Strafmöglichkeit gegen Rundfunkstörungen durch Starkstromanlagen ist äußerst gering; die Ravag teilte mir in einem Schreiben vom 10. August 1936 mit, daß diese Strafbestimmungen bisher noch nicht zur Anwendung gelangt sind.

III. Während wir bisher von der Strafbarkeit von Störungen des Rundfunkempfangs gesprochen haben, bringt das Strafgesetzbuch selbst eine Bestimmung gegen Störungen des Rundfunkbetriebs im engeren Sinne. Gemeint ist § 89 St.G., wonach boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandteiles des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes dieser Staatsanstalt ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens als „Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit" zu bestrafen sind. Die Strafhöhe beträgt sechs Monate bis zu einem Jahr schweren Kerkers, bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit ein bis fünf Jahre. Der Begriff

„Staatstelegraphen" wird von § 23 I TelG dahingehend erläutert, daß darin alle öffentlichen Telegraphen ⟨§ 2 II⟩ und die „begünstigten Privattelegraphen" ⟨§ 22 II⟩ zu verstehen sind. Geschützt sind demnach von den uns interessierenden Anlagen nur die Sendeanlagen der Ravag, nicht aber die privaten Rundfunkempfangsanlagen, begreiflich bei der Höhe der Strafandrohung. § 89 enthält zwei Tatbestände: die boshafte Beschädigung und die absichtliche Betriebsstörung. Umstritten ist dabei in Schrifttum und Rechtssprechung der Ausdruck „boshaft"; man wird aber nicht etwa den „animus nocendi" verlangen müssen, sondern sich mit dem Handeln im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begnügen dürfen. Eine eingehende Behandlung des § 89 StG erscheint nicht notwendig, da seine Anwendungsmöglichkeit im Bereiche des Rundfunkstrafrechts doch zu gering ist. Dies gilt ebenso für die Vorschrift des § 175 II StG, den Diebstahl von Bestandteilen des Staatstelegraphen und für § 318 II StG.

Wir machen also auch beim österreichischen Rundfunkrecht die Beobachtung, die wir schon bei der Betrachtung des reichsdeutschen Rechts gemacht haben, daß der strafrechtliche Schutz gegen Rundfunkstörungen kaum eine Rolle spielt.

§ 15. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten.

Das deutsche Rundfunkstrafrecht kennt einerseits den Schutz geheim zu haltender Nachrichten gegen Personen, die kraft ihres Amtes dazu besonders verpflichtet sind, § 10 FAG, andererseits ihren Schutz gegen jeden, dem sie zugänglich werden, §§ 11, 18 FAG. Das österreichische Recht stellt die dem § 10 FAG entsprechende Vorschrift des § 17 TelG in den Vordergrund, die Strafbestimmung dazu ist § 25 TelG. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nur auf „Beauftragte und Bedienstete der Telegraphenbehörden und öffentlichen Telegraphenanstalten". Ihre Bedeutung liegt im eigentlichen Telegraphenrecht, nicht im Rundfunkrecht. Aus den Strafbestimmungen des § 25 TelG interessiert hier nur Absatz I Punkt 4, der die „Unterdrückung eines Rundspruches" bestraft, und Punkt 5, wonach die Angehörigen der Telegraphenbehörden, die von § 25 erfaßt werden, bestraft werden, wenn sie einem Unbefugten u. a. die Unterdrückung eines Rundspruches gestatten oder erleichtern. Unter Umständen kann hier noch Strafbarkeit nach § 101 StG in Betracht kommen. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmungen erübrigt sich im Rahmen des Rundfunkstrafrechtes.

Von Bedeutung ist dagegen § 26 I Punkt 4 TelG, eine Bestimmung, die in kleinerem Umfange die Stelle von §§ 11, 18 FAG

vertritt. Danach wird von der Telegraphenbehörde bestraft, wer „unbefugt auf einer vom Bunde bewilligten drahtlosen Empfangsanlage eine von einer öffentlichen Telegraphenanstalt ausgehende oder an sie gerichtete Nachricht auffängt und die aufgefangene Nachricht verwertet". Die Rundfunkempfangsanlegen sind „vom Bunde bewilligte drahtlose Empfangsanlagen", während unter den „von einer öffentlichen Telegraphenanstalt ausgehenden Nachrichten" die besonderen Funknachrichtendienste die Hauptrolle spielen. Der Schutz der Teilnehmer an diesen Diensten gegen unlauteren Wettbewerb ist nach der amtlichen Erläuterung znm Telegraphengesetz der Zweck dieser Bestimmung. Das Auffangen muß „unbefugt" sein, unbefugt ist es ohne weiteres für jeden, der nicht durch besondere Bewilligungung ein Anrecht darauf hat. Der Rundfunkhörer kommt nicht in Gefahr strafbar zu werden, wenn er zufällig diese Sonderdienste abhört. Unter allen Umständen muß dazu eine Verwertung der aufgefangenen Nachrichten kommen. Verwertung ist jede Weitergabe der Nachricht, auch wenn sie nicht eines Gewinnes halber und nicht geschäftsmäßig geschieht. Fehlt diese Verwertung, so macht nicht einmal absichtliches Auffangen der Nachrichten strafbar, ein wesentlicher Unterschied also zum deutschen Recht. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß im österreichischen Recht die im deutschen Recht immer wiederkehrende Bestimmung fehlt, daß schon die Mitteilung über die Tatsache des Empfangs überhaupt verboten ist.

II. Eine weitere Strafbestimmung haben wir bereits bei den Strafvorschriften des Senderechts kurz kennen gelernt. Es ist dies § 4 Abs. 2 der Studiensenderverordnung. Satz 2 bestimmt, daß der Sendeamateur andere Nachrichten, als den Verkehr mit anderen Studiensendern und den allgemeinen Rundspruch, nicht aufnehmen darf. Bei unfreiwilligem Empfang dürfen sie weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt noch zu irgend einem Zweck verwendet werden. Benützung der Anlage entgegen diesen Vorschriften wird nach § 11 Punkt 1 der Studiensenderverordnung bestraft. Hier ist also auch und sogar in erster Linie das absichtliche Empfangen von Funknachrichten, auf die der Sendeamateur kein Recht hat, verboten und strafbar. Subjektiv ist dazu erforderlich, daß sich der Täter bewußt ist, jetzt einen solchen Funkverkehr aufzufangen. Die bloße Aufnahme ist nicht strafbar, wenn sie unbeabsichtigt geschieht, d. h. ohne dieses Bewußtsein. Strafbar ist in diesem Falle die Niederschrift, eine Mitteilung an Dritte oder ganz allgemein die Verwendung zu irgend einem Zweck.

Bestrafung dieser Uebertretung bei bloß fahrlässiger Begehung ist an und für sich nach § 5 V. St. G. möglich. Versuch ist in § 11 nicht für strafbar erklärt und daher nach § 8 I V. St. G. nicht strafbar. Anstiftung und Beihilfe werden gemäß § 7 V. St. G. gleich der Tat selbst bestraft.

Anhang:

§ 16. Oeffentliche Vorführung ausländischer Rundfunksendungen.

Ein seit dem 11. Juli 1936 hoffentlich überwundenes Kapitel österreichischer Geschichte hat auch das Strafrecht um einen Straftatbestand bereichert, der mit dem Rundfunkrecht so nahe verbunden ist, daß er hier nicht übergangen werden darf. Es handelt sich um die Verordnung der Bundesregierung vom 11. Juli 1933, betreffend die öffentliche Vorführung von ausländischen Rundfunksendungen[1]. Danach wird zur „Abwehr der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen wirtschaftlichen Gefahren" in § 1 die politische Bezirksbehörde ermächtigt, die öffentliche Vorführung ausländischer Rundfunksendungen zu verbieten, „wenn aus der Ankündigung des Inhalts der Sendung oder aus anderen Umständen hervorgeht, daß die öffentliche Vorführung die Sicherheit oder Wirtschaftsinteressen des Bundes gefährden oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstoßen wird". Was verboten wird, liegt also im Ermessen der politischen Bezirksbehörden bzw. der Bundespolizeibehörde. Der Begriff „öffentliche Vorführung" erfährt in § 2 der Verordnung eine gesetzliche Auslegung. Oeffentlich ist jede Vorführung, die es einem größeren Personenkreis ermöglicht, die Sendung anzuhören. Zuwiderhandlungen gegen ein auf Grund des § 1 erlassenes Verbot werden von der Behörde, die das Verbot erlassen hat, mit Geldstrafe bis zu 2000 Schilling oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft[2]; diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auch auf Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann erkannt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall getroffenen Gegenstände gehören. Zur subjektiven Seite dieses Tatbestandes ist wiederum § 5 VStG heranzuziehen. Es ist also die bloße Zuwiderhandlung gegen das Verbot strafbar, da zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und da

1) B. G. Bl. 1933, Stück 93, S. 300.
2) § 3 der Verordnung.

auch die Verordnung selbst nichts darüber bestimmt, welches Verschulden zur Strafbarkeit erforderlich ist. Jedoch steht dem Täter der Entlastungsbeweis offen, daß ihm die Einhaltung der Vorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, ein Beweis, der hier wohl kaum einem Täter gelingen wird. In der Regel genügt also zur Bestrafung die Tatsache des vorschriftswidrigen Verhaltens. Dies gilt auch bei Unkenntnis des Verbots, außer der Täter beweist, daß die Unkenntnis unverschuldet ist und er außerdem ohne Kenntnis des Verbots das Unerlaubte seines Handels nicht hat einsehen können.

§ 4 der Verordnung gibt noch eine besondere Verfahrensvorschrift, wonach gegen einen Strafbescheid nach § 3 die Berufung nur zulässig ist, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 1000 Schilling oder auf Arrest von mehr als 6 Wochen erkannt worden ist.

3. Teil: Das schweizerische Rundfunkstrafrecht.

§ 17. Einleitung.

Dem reichsdeutschen Fernmeldeanlagengesetz von 1928, dem österreichischen Telegraphengesetz von 1924 stellt die Schweiz das Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz[1] von 1922 zur Seite, aus einer Zeit also, in der die Entwicklung und Bedeutung des Rundfunks noch nicht zu erkennen war. Es muß aber festgestellt werden, daß das TVG eine Regelung des Funkrechts gibt, die der der beiden jüngeren Gesetze nicht nachsteht. Auch in Deutschland und Oesterreich hat ja die höhere Bedeutung des Rundfunks, die ihn aus der Gemeinschaft mit dem Telegraphen hinausheben sollte, noch nicht Eingang in die Gesetzgebung gefunden.

I. Wie das FAG und das TelG begründet das TVG die Telegraphenhoheit und damit die Funkhoheit des Staates und zwar des Bundes[2]. Art. 1 TVG bestimmt: „Die Telegraphenverwaltung hat das ausschließliche Recht, Sende- und Empfangseinrichtungen, sowie Anlagen jeder Art, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, zu erstellen und zu betreiben". Jedoch gibt Art. 3 die Möglichkeit, Konzessionen für solche Anlagen zu erteilen. Die Verwaltung des dem Bunde zustehenden „Radioregals" ist der Telegraphen- und Telephonverwaltung übertragen. Die Erlassung der zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften ist allerdings nach § 46 II TVG dem Bundesrate vorbehalten. Die für unsere Untersuchungen wichtigsten Vorschriften, die Konzessionsbestimmungen, werden im allgemeinen vom Post- und Eisenbahndepartement erlassen, in besonders wichtigen Fällen auch vom Bundesrat. Aus der Zuständigkeit der „Generaldirektion PTT" interessiert hier, daß diese die Konzession für Versuchs- und Amateursendestationen erteilt und mit der Störungsbekämpfung beschäftigt ist. Die Telegraphen- und Telephonverwaltung hat seit 1931 einen erweiterten Tätigkeitsbereich, da sie jetzt den Sendebetrieb der drei Landessender[3] selbst betreibt, die Programmleitung hat die „Schweizerische Rundspruchgesellschaft" übernommen.

---

1) „Bundesgesetz betr. den Telegraphen- und Telephonverkehr" vom 14. Okt. 1922 (TVG).

2) Art. 36 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

3) (Bero-) Münster, Sottens, Monte Ceneri.

II. Wie das schweizerische Rundfunkrecht überhaupt ist auch das Rundfunkstrafrecht nur ein Teil des Telegraphenrechts. Die wichtigsten Strafbestimmungen sind demgemäß im TVG in den Artikeln 38—45 enthalten. Ihre Ergänzung finden sie in den Konzessionsbestimmungen, die leider nicht amtlich veröffentlicht werden, sodaß ihre Auffindung sehr erschwert ist. Weiter zu beachten ist das „Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen" vom 24. Juni 1902 ⟨ElG⟩.

Die Beratungen über ein einheitliches Schweizer StGB sind noch nicht abgeschlossen, Bundesstrafrecht und Kantonalstrafrecht stehen sich noch selbständig gegenüber. Die Strafbestimmungen des TVG unterliegen nach Art. 43 TVG der Bundesgerichtsbarkeit gemäß Art. 125 ff des „Bundesgesetzes betr. die Organisation der Bundesrechtspflege" vom 22. März 1893[4]. Das Verfahren wird in der Regel den kantonalen Behörden zugewiesen, Art. 146. Nach Art. 44 TVG werden leichtere Fälle von Fiskalübertretungen durch Bußverfügungen des Post- und Eisenbahndepartements bestraft; dieses kann seine Strafbefugnis bis zum Betrag von 500 Franken an die ihm unterstellten Behörden der Telegraphenverwaltung abtreten. Neben diesen Verfahrensvorschriften ist für das materielle Strafrecht die Verweisung des Art. 38 TVG auf das „Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft" vom 4. Februar 1853[5] wichtig; der „Allgemeine Teil" dieses Strafgesetzes, Art. 1—35, findet danach Anwendung auf die Straftatbestände des TVG.

IV. Auch in der Schweiz ist die Literatur über das Rundfunkrecht ziemlich gering, weist aber ein bedeutendes Sonderwerk auf in Busers „Radiorecht auf Grund der schweizerischen Gesetzgebung", 1932. Veröffentlichungen schweizerischer Rechtsprechung aus dem Gebiete des Rundfunkstrafrechts sind mir nicht bekannt geworden. Als Gesetzessammlung kommt in Betracht Giacometti, „Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft", 1930.

Die bisher benutzte Einteilung werde ich nach Möglichkeit beibehalten. Auf die Behandlung strafrechtlicher Konkurrenzen, z. B. des Schwarzhörens mit dem Betruge, werde ich jedoch verzichten müssen, da diese Tatbestände, soweit sie nicht in neueren Sondergesetzen niedergelegt worden sind, dem Kantonalstrafrecht angehören.

§ 18. Das Schwarzhören.

I. Die Universalstrafvorschrift des schweizerischen Rundfunkstrafrechts ist Art. 42 I a TVG. Danach wird mit Buße oder

4) A.S. 13, 455, Giacometti S. 260.
5) A.S. 3, 404, Giacometti S. 68.

Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wer konzessionspflichtige Sende- und Empfangseinrichtungen und Anlagen irgendwelcher Art, die der elektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, ohne Konzession oder im Widerspruch zu den Konzessionsbedingungen erstellt, betreibt oder benützt. Den Inhalt geben dieser Rahmenvorschrift erst die Konzessionsbedingungen. Hierzu kommen in erster Linie in Betracht die „Konzessionsvorschriften für eine radioelektrische Anlage der Klasse I zum Empfang öffentlicher Rundspruchemissionen ohne Erlaubnis zu deren gewerblichen Verwertung oder öffentlichen Vorführung" (RfEK). Diese Vorschriften sind enthalten auf Seite 2—4 der jedem Rundfunkhörer überreichten Konzessionsurkunde. Daneben sind noch in Kraft die „Provisorischen Vorschriften betreffend Erstellung und Benützung privater radioelektrischer Empfangsanlagen" vom 1. August 1924 (ProvV), soweit sie nicht im Widerspruch zur erwähnten Rundspruchsempfangskonzession stehen. Eine eigene Strafbestimmung enthalten beide Konzessionsvorschriften nicht, jedoch ist jeweils Art. 42 I lit. a, b, c und e TVG als besonderer Abschnitt eingesetzt und damit zum Bestandteil der Konzessionsvorschriften gemacht worden.

1. Strafbar ist zunächst das Erstellen, Betreiben oder Benützen konzessionspflichtiger Empfangseinrichtungen ohne Konzession. Die Frage, was konzessionspflichtig ist, beantwortet § 1 RfEK: „Wer eine radioelektrische Sende- oder Empfangsstation oder eine radioelektrische Anlage irgendwelcher Art, mit der Zeichen, Laute oder Bilder übertragen oder empfangen werden können, oder welche die Zeichen-, Laut- oder Bildübertragung bestehender Anlagen stören kann, für eigenen Gebrauch oder gewerbsmäßig im Auftrag Dritter erstellen oder eine solche Anlage durch Dritte erstellen lassen, oder erwerben, betreiben oder benützen will, muß im Besitz einer entsprechenden, von der Telegraphenverwaltung ausgestellten Konzession sein". Die Empfangskonzession wird umfaßt von der weitergehenden Sendekonzession und den Klassen II—V der Empfangskonzessionen, die für eine erweiterte, meist gewerbsmäßige Ausnützung des Radioempfangs gedacht sind. Eine besondere Konzession für Radioinstallateure ist am 1. Juli 1933 eingeführt worden, die ebenfalls die einfache Empfangskonzession umfaßt.

2. Ist somit der Begriff „konzessionspflichtig" durch die Konzessionsvorschriften selbst erklärt, so erfordern die Begriffe „Erstellen, Betreiben, Benützen" eine allgemeine Auslegung. Dabei können wir „Erstellen" gleichsetzen mit dem Errichten" des FAG und des TelG; es ist also das Zusammenstellen der einzelnen Teile zu einer betriebsbereiten Anlage. Während nun das deutsche und

das österreichische Recht neben dem Begriff des Errichtens nur den des Betreibens kennen, stehen im schweizerischen Gesetz „Betreiben" und „Benützen" nebeneinander. Der Tatbestand ist damit wesentlich erweitert gegenüber FAG und TelG. Das „Betreiben" ist ein dem „Betreiben" des FAG und TelG völlig gleicher Begriff, ist das eigentliche Gebrauchmachen von der Anlage, in erster Linie das Hören. Das „Benützen" geht über das bloße Betreiben hinaus. Es umfaßt auch jene Handlungen, die nach deutschem Recht teilweise straflos bleiben mußten, da sie nicht unter das „Betreiben" fielen, wie z. B. das Weitergeben und Verwerten unabsichtlich aufgefangener Sonderdienste. Buser[1]) versteht unter Benützen insbesonders das Gebrauchmachen von der Funkanlage eines anderen, so eines Familienmitgliedes, Hausgenossen, Verwandten, Freundes oder Bekannten.

3. RfEK § 2 II stellt klar, daß die Konzession schon vorhanden sein muß, bevor irgendwelche Maßnahmen zur Inbetriebsetzung eines gebrauchsfertigen Empfangsapparates getroffen werden. Als solche Maßnahmen werden dort aufgezählt das Erstellen der Antenne und der Erdleitung, das Verbinden einer Rahmenantenne und der Batterie oder des Gleichrichters mit dem Apparat oder das Verbinden eines Netzanschlußgeräts mit dem Lichtnetz. Aus dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 1 RfEK geht hervor, daß auch der bloße Erwerb eines Empfangapparates unter Konzessionspflicht steht. Wer aber einen empfangsbereiten Radioapparat kauft, ohne ihn zu betreiben, kann auch nach schweizerischem Recht nicht gestraft werden, da Art. 42 I a TVG einen Verstoß gegen eine Konzessionsbedingung nur bestraft, wenn er im Erstellen, Betreiben oder Benützen besteht, ein bloßer Kauf fällt jedoch unter keinen dieser Begriffe, soweit nicht etwa bei der Aufstellung des Geräts eine gesonderte Errichtungstätigkeit hinzukommt. Auch der an und für sich konzessionspflichtige Besitz einer Radioanlage ist aus dem gleichen Grunde nicht strafbar. Dagegen gilt dies nicht für den in § 1 RfEK ebenfalls aufgeführten Erwerb einer ortsfesten Antenne, da ein solcher „Erwerb" begrifflich nicht ohne eine Erstellungstätigkeit denkbar ist. Das schweizerische Recht nimmt also in der Frage Erwerb und Besitz von Rundfunkgerät eine Art Mittelstellung zwischen dem deutschen Recht, in dem beides völlig frei ist, und dem österreichischen Recht, in dem Besitz ohne Besitzschein strafbar ist, ein.

II. Während sich die bisherigen Ausführungen vor allem mit dem Errichten, Betreiben oder Benützen „ohne Konzession", also

[1]) a. a. O. S. 131.

dem eigentlichen Schwarzhören, beschäftigten, wenden wir uns jetzt dem 2. Tatbestand des Art. 42 I a TVG zu, dem Errichten, Betreiben oder Benützen der Radioanlagen „im Widerspruch zu den Konzessionsbedingungen". Diese Strafbestimmung trifft im wesentlichen jene Personen, die im Besitz einer ordnungsgemäßen Konzession sind, aber über das ihnen verliehene Recht hinausgehen. Art. 42 I a TVG entspricht in diesem zweiten Tatbestand dem § 15 II a FAG, ist aber umfassender als dieser, da die Strafbarkeit auch des Benützens weitere Strafmöglichkeiten gibt.

So kann sich eine Bestrafung aus der Nichtbeachtung der eingehenden Antennenvorschriften ergeben. Es werden zwei Arten von Antennen unterschieden, Klasse A und B: B-Antennen erstrecken sich über öffentlichem oder dem öffentlichen Verkehr dienendem Grund und Boden oder im Bereich von Stark- oder Schwachstromanlagen. Genehmigungen für Antennen der Klasse B werden nur erteilt, wenn eine Antenne der Klasse A nicht möglich ist. Die Errichtung von B-Antennen darf nur nach vorausgegangener Verständigung mit dem zuständigen Telephonamt und nur durch einen Installateur geschehen, der im Besitz der besonderen „Radioinstallationskonzession" ist[2]). Verstöße gegen diese Bestimmungen sind nach Art. 42 Ia TVG strafbar, ebenso Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des Art. 10 der „Bauvorschriften betreffend Antennenanlagen"[3]), daß mit der Errichtung einer B-Antenne erst nach Genehmigung begonnen werden darf. Die erwähnte Installationskonzession ist auch nötig für das Erstellen von Empfangsanlagen bei Dritten, für das Vorführen zu Verkaufszwecken und für die probeweise Installation. Eine probeweise Ueberlassung eines Rundfunkgeräts ist nur für höchstens 5 Tage möglich; der Inhaber der Konzession, also der Händler oder Installateur, hat dem Probehörer eine einstweilige, auf 5 Tage befristete Hörbewilligung auf amtlichem Formular auszuhändigen. § 38 III RfEK bestimmt dazu ausdrücklich, daß die Unterlassung dieser Formalität die Bestrafung sowohl des Hörers als auch des Installateurs zur Folge hat. Für den Installateur, der diese Vorschriften kennen muß, ist die Strafandrohung nur billig, für den Hörer kann sie dagegen sehr unbillig sein, da ihm diese Verpflichtung häufig unbekannt sein wird. Auch § 38 II RfEK kann zu harten Ergebnissen führen. Hiernach sind die „konzessionierten Radiofirmen verpflichtet, jeden installierten Radioempfänger mit einer amtlichen Kontrollmarke zu versehen. Die Benützung eines Radioapparates ohne Kontroll-

2) §§ 12, 13, 38 RfEK
3) Prov. Vorschriften S. 18, Abschnitt D.

marke ist strafbar". Damit kann unter Umständen ein Hörer, der im Besitz einer ordnungsgemäßen Empfangskonzession ist, bestraft werden, weil der Händler das Anbringen der Kontrollmarke versäumt hat.

Eine Bestrafung des Hörers kann ferner notwendig werden, wenn er es unterläßt, eine nicht vorschriftsmäßige Empfangsanlage sofort auf eigene Kosten nach den Weisungen des Telephonamtes zu ändern oder zu entfernen. In erster Linie wird nach § 19 RfEK allerdings mit Entziehung der Konzession durch die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung gegen solche Konzessionswidrigkeiten vorgegangen.

Nach Art. 42 I a TVG wird auch bestraft, wer eine Mithörleitung anbringt, ohne in Wohnungsgemeinschaft mit dem Konzessionär zu sein und ohne sich selbst eine Konzession verschafft zu haben[4]). Das eidgenössische Recht stellt also, wie auch das deutsche und österreichische Recht, die Geltung einer Konzession auf die Wohnungsgemeinschaft, nicht etwa auf die engere Familiengemeinschaft, ab.

Wird ein Empfangsapparat vorübergehend an einem anderen Ort als dem gewöhnlichen Standort betrieben, so muß sich der Konzessionär über den Besitz einer persönlichen Konzession und über die erfolgte Gebührenbezahlung ausweisen können. Wenn aber eine provisorische Antenne oder die Empfangsanlage für länger als einen Tag „in einem Gebäude errichtet" werden soll, ist das Telephonamt des neuen Standorts im voraus zu benachrichtigen[5]). Da aber bei vorübergehenden Standortsverlegungen eines Rundfunkgeräts meist nur die sogenannten „Kofferapparate" in Frage kommen, bei denen eine „Errichtung" nicht nötig ist, kommt diese etwas umständilche Regelung für die wichtigste Art der meist mitgeführten Radioapparate nicht in Betracht.

Eine Konzession endigt durch Kündigung durch den Hörer oder durch ihre Zurückziehung durch die Telegraphenverwaltung. Mit Ablauf der Konzessionsdauer wird der Hörer zum Schwarzhörer, wenn er trotzdem noch weiter Rundfunk hört. § 34 RfEK verlangt daher, daß die Empfangsanlage in diesem Falle sofort außer Betrieb gesetzt und bestehende Außen- oder Innenantennen und Erdleitungen abgebrochen werden. Zuwiderhandlungen machen nach Art. 42 I a TVG strafbar.

Wie schon bei § 15 II a FAG und § 26 I 1 TelG werden wir weitere Anwendungsmöglichkeiten der umfassenden Strafvorschrift

4) § 22, RfEK
5) §§ 26, 27 RfEK

des Art. 42 I a TVG in den anderen Kapiteln des Rundfunkstrafrechts antreffen.

III. Nach Art. 42 Absatz IV TVG genügt zur Strafbarkeit auch die fahrlässige Begehung. Die Strafmöglichkeit gerade bei den Verletzungen der Konzessionsbedingungen ist damit sehr groß. Wirkliche oder nur als Ausrede vorgebrachte Unkenntnis dieser Bestimmungen entschuldigt nicht, da es sich hier nur um einen Rechtsirrtum handelt, der strafrechtlich unerheblich ist.

IV. Die Strafbarkeit des Versuchs ist nicht ausdrücklich festgelegt, geht aber aus dem 3. Titel, Art. 13—17 des schon erwähnten Gesetzes über das Bundesstrafrecht hervor, das den „Allgemeinen Teil" auch des Rundfunkstrafrechts bildet. Die Strafe des Versuchs ist danach höchstens die Hälfte der auf das vollendete „Verbrechen" gesetzten Strafe, wobei „Verbrechen" nicht im engen, technischen Sinn zu nehmen ist, sondern im weiteren Sinn für jede strafbare Handlung.

Es taucht auch hier die Frage auf ob das Basteln einer Empfangsanlage ohne Konzession als strafbarer Versuch eines Errichtens ohne Konzession anzusehen ist. Diese Frage muß im Gegensatz zum deutschen und österreichischen Rundfunkstrafrecht hier bejaht werden. Es ergibt sich dies aus dem schon mehrfach erwähnten § 1 der RfEK, wonach auch derjenige eine Konzession benötigt, der einen Empfangsapparat für eigenen Gebrauch erstellen will. Ausdrücklich ist nur angegeben, daß auch die Vornahme bloßer Empfangsversuche konzessionspflichtig ist. Art. 2 der Prov. V., in diesem Punkte wohl noch in Kraft, bestimmt, daß die Konzessionserwerbung jeder Maßnahme vorauszugehen hat, die als Beginn der Errichtungsarbeiten angesehen werden kann, wobei allerdings in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden können. Der Bastler wird also, um nicht zumindest wegen versuchten Schwarzhörens straffällig zu werden, vor Beginn des Selbstbaues sich die Konzession besorgen müssen.

V. Eine weitere Strafbestimmung des Art. 42 TVG sei noch in dieses Kapitel hereingenommen, da sie für das Rundfunkstrafrecht nur in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist. Es ist das Art. 42 I e TVG, wonach die Verbindung fremder Apparate oder Leitungen mit denen des Bundes, d. h. der eidgenössischen Verwaltung ohne deren Zustimmung bestraft wird. Eine solche Verbindung wird meist bezwecken, die öffentliche Leitung als Antenne zu benutzen; möglich ist ferner ein Anschluß an Telephonleitungen, um mittels des in der Schweiz wie in Deutschland bestehenden Drahtfunkes ‹Telephonrundspruchs› Rundfunk zu hören. Unter

Umständen kann die Verbindung auch den Zweck verfolgen, der Leitung Kraft zu entziehen. Dann tritt in erster Linie Bestrafung nach Art. 58 Elektrizitätsgesetz ein. Hier wird mit Geldbuße bis 3000 Fr. oder Gefängnis oder beiden Strafen bestraft, wer in der Absicht, sich oder andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einer elektrischen Anlage Kraft entzieht. Im Gegensatz zu Art. 42 I e TVG erfordert Art. 58 EIG nicht, daß es sich um eine Leitung der eidgenössischen Verwaltung handelt. Art. 58 EIG entspricht dem deutschen Gesetz über die Entziehung elektrischer Arbeit von 1900. Art. 42 I e TVG und Art. 58 EIG können rechtlich zusammentreffen und stehen dann in Idealkonkurrenz; Gesetzeskonkurrenz liegt schon wegen der Verschiedenheit der geschützten Rechtsgüter nicht vor. Der Tatbestand des gewöhnlichen Schwarzhörens trifft aber, wie auch im deutschen Recht, mit Art. 58 EIG rechtlich nicht zusammen, da durch das Auffangen der frei im Aether schwingenden Wellen keiner elektrischen Anlage Kraft entzogen wird.

§ 19. Strafbestimmungen des Senderechts.

Wieder müssen wir, wie beim deutschen und beim österreichischen Rundfunkrecht, feststellen, daß die gesetzliche Regelung des Senderechts in der Schweiz nicht der Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes entspricht. Auch hier sind die Sendeeinrichtungen den Empfangseinrichtungen völlig gleichgestellt. Für beide gilt das Regal des Bundes in Art. 1 TVG, die Möglichkeit der Konzessionserteilung nach Art. 3 TVG, die Strafbestimmungen des Art. 42 TVG. Es ist demnach strafbar das Erstellen, Betreiben oder Benützen von Sendeeinrichtungen ohne Konzession oder im Widerspruch zu den Konzessionsbedingungen. Das eigentliche „Schwarzsenden" ist das Erstellen, Betreiben, Benützen der Sendeeinrichtungen ohne Konzession. Diese Begriffe sind im vorigen Kapitel behandelt, um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Sendekonzessionen werden für verschiedene Zwecke erteilt, so für die öffentliche Telegraphie, für die Luftschiffahrt, für den Wirtschaftsrundspruch, für den allgemeinen Rundspruch (Rundfunk) und für Amateurstationen.. Alle diese Konzessionen sind mit Bedingungen versehen, gegen die Verstöße möglich und nach Art. 42 I a TVG strafbar sind. Im Rahmen des Rundfunkstrafrechts interessiert nur die Amateursendekonzession, während die übrigen unberücksichtigt bleiben können.

Für den Sendeamateur gelten die „Besonderen Bestimmungen" der „Konzession für eine radioelektrische Amateursendestation der

Klasse III mit Empfangsstation"[1]). Sie sind enthalten auf den Seiten 2—4 der von der Schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung in Vervielfältigung herausgegebenen Konzessionsurkunde. § 13 dieser „Bes. Bestimmungen" erklärt die Provisorische Verordnung betr. private radioelektrische Sendestationen" („Prov. SendeVO") vom 1. Juli 1925, das „Dienstreglement für konzessionierte Amateur- und Versuchssender" sowie die Vorschriften der Konzession für Empfangsanlagen der Kl. I (RfEK) für einen „integrierenden Bestandteil" der Sendekonzession. Die Prov. SendeVO ist mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen als kleines Heft amtlich herausgegeben worden. Als Strafbestimmungen enthalten auch die Sendekonzessionen nur den Art. 42 I a TVG.

Vorbedingung zur Erlangung der Amateursendekonzession ist das auf Grund einer fachlichen Prüfung ausgestellte Radiotelegraphistenpatent[2]). Zu den ersten Pflichten des Konzessionärs gehört es, die Benutzung seiner Anlage durch Unbefugte zu verhindern. Er darf seine Sendestation ausschließlich zu Versuchen und zur Beförderung der diesen Versuchen dienenden Mitteilungen benützen. Eine Reihe von Vorschriften der „Besonderen Bestimmungen" regeln weitere Pflichten des Amateurs, besonders in technischen Fragen[3]), deren Verletzung unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Wie auch im deutschen Recht ist der Verkehr mit Schwarzsendern verboten. § 6 regelt den Kreis, mit dem der direkte Sendeverkehr gestattet ist, dazu gehören außer konzessionierten schweizerischen Amateursendern auch jene des Auslands, deren Inhaber und Rufzeichen amtlich bekannt gegeben wurden. Nach § 26 ist auch die Zusendung von QLS-Karten an Schwarzsender oder sogar ein Briefwechsel mit ihnen nicht statthaft.

Strafbarkeit kann bei Verletzung dieser Konzessionsbedingungen nur eintreten wenn die Verletzung in einem Erstellen, Betreiben oder Benützen besteht. Das ist nur bei einem Teil der Fall. So ist jede Art verbotenen Funkverkehrs ein strafbares „Betreiben", ebenso ist strafbar ein Verstoß gegen § 10 der Besonderen Bestimmungen, wonach eine gekündigte Anlage nach Ablauf der Kündigungsfrist von 30 Tagen sofort außer Betrieb zu setzen und innerhalb 14 Tagen abzubrechen ist. Als konzessionswidriges Erstellen ist strafbar jede Maßnahme, die entgegen § 7 Prov. SendeVO vor Konzessionserteilung getroffen wird und die als Beginn der Ein-

1) Klasse I sind Fabrikstationen für radiotechn. Versuche. Kl. II Schul- und Laboratoriumsstationen.
2) § 3 Prov. SendeVO
3) §§ 3, 7, 8, 9.

richtungsarbeiten angesehen werden kann. Zu einer Bestrafung können ferner Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 und 15 führen, denen zufolge der Versuchssender nicht für Uebungen zur Erlernung des Sendens oder Empfangens von Morsezeichen benützt und Schreibempfänger nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden dürfen. Weitere Bedingungen in Zusammenhang mit Störungsschutz und Geheimhaltungspflicht werden später behandelt werden.

Zu all diesen Konzessionsvorschriften, die noch durch die teilweise sehr ausführlichen Ausführungsbestimmungen zur Prov. Sende VO erweitert werden könnten, ist aber grundsätzlich zu bemerken, daß sie nicht als Strafbestimmungen gedacht sind und daß eine Bestrafung wegen ihrer Verletzung nur in Ausnahmefällen vorkommen wird. Den Weg, wie gegen solche Verstöße vorgegangen werden soll, schreibt § 19 der Prov. Sende VO vor: „Erfüllt der Inhaber einer Konzession die Konzessionspflichten nicht, so soll die Konzessionsbehörde ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auffordern und ihm nötigenfalls eine letzte Frist setzen. Bleibt auch die Fristansetzung ohne Erfolg, so kann die Konzession als verwirkt erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der sofortige Konzessionsentzug verfügt werden. Die allfällige strafrechtliche Ahndung nach Art. 42 des Gesetzes bleibt vorbehalten".

§ 20. Die Störungen des Rundfunkbetriebes.

In der Schweiz liegt das Schwergewicht des Kampfes gegen die Rundfunkstörungen nicht wie im Reich und in Oesterreich im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht; Buser[1] weiß 1935 von bisher noch keinem Prozeß wegen Rundfunkempfangsstörungen zu berichten. Eine dem § 19 FAG entsprechende Strafbestimmung fehlt dem TVG ebenso wie dem österreichischen TelG — und ist ebenso entbehrlich wie dort. Es gibt aber doch einige Bestimmungen teils unmittelbar strafrechtlicher Natur, teils in Verbindung mit allgemeinen Strafvorschriften, die in bestimmten Fällen einen auch strafrechtlichen Schutz des Rundfunks gewährleisten.

I. Nicht zum Schutz der Rundfunkempfangsanlagen berechnet sind die strengen Strafdrohungen des Elektrizitätsgesetzes[2]. Nach Art. 55 und 56 ElG wird die vorsätzliche Beschädigung oder Gefährdung einer elektr. Anlage mit Gefängnis oder Zuchthaus, die fahrlässige Begehung mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft, je nach der Größe der Gefahr und des Schadens. Elektr. Anlagen sind nach Art. 13

1) „Störungsschutz in der Schweiz" Archfunk 1935, S. 8.
2) „Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen" vom 24. 6. 1902.

alle Starkstromanlagen, nach Art. 4 alle jene Schwachstromanlagen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Anlaß geben können. Diese Bestimmungen sind wichtig nur für die Rundspruchsendeeinrichtungen der Schweizerischen Telegraphen- und Telefonverwaltung. Der Tatbestand der Art. 55, 56 EIG ist weiter als der der §§ 317, 318 StGB, seine Bedeutung für das Rundfunkstrafrecht ähnlich gering.

Dies gilt auch für Art. 57 EIG, wonach die vorsätzliche oder fahrlässige Hinderung oder Störung der Benützung der Telegraphen- oder Telephonanlagen oder von Starkstromanlagen bestraft wird, die Strafen sind auch hier ziemlich bedeutend. Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherung des ungestörten Betriebes einer öffentlichen Verkehrsanstalt. Buser[3]) führt das selbst an, kommt aber doch zu dem Ergebnis, daß auch die Rundfunkempfangsgeräte unter den Schutz des Art. 57 EIG fallen. Seine Begründung erscheint mir jedoch reichlich konstruiert. Die Rundfunkempfangsgeräte sind weder Starkstromanlagen noch Telegraphenanlagen. Buser stützt sich einerseits darauf, daß die Schwachstromanlagen des Art. 4 EIG sind, da sie „Betriebsstörungen oder Gefährdungen, die von Starkstromanlagen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, ausgesetzt sein können". Aber selbst dann sind sie nur unter dem Oberbegriff „elektrische Anlagen" den Starkstromanlagen gleichgestellt, nicht aber selbst Starkstromanlagen und fallen nicht unter den eindeutig gebrauchten Begriff „Starkstromanlagen". Andererseits sagt Buser, „nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes sind die radioelektrischen Sende- und Empfangsanlagen für öffentlichen Verkehr, einschließlich der Radiodiffusion, den Telegraphen- oder Telephonanlagen gleichzustellen." Für Radiosendeanlagen ist dies ohne weiteres zuzugeben, die privaten Empfangsanlagen sind aber m. E. keine Anlagen „für öffentlichen Verkehr". Es ist hier die gleiche Frage, wie bei § 19 FAG und § 317 StGB, wo es sich darum handelte, ob die Empfangsapparate „öffentlichen Zwecken dienen". Das Ergebnis muß auch hier in der Regel verneinend ausfallen; zu den Ausnahmen gehören z. B. Anlagen für den Schulfunk oder Gemeinschaftsempfang. Bemerkenswert ist, daß Buser die in seinem „Radiorecht" niedergelegte Meinung in einem Aufsatz im „Archiv für Funkrecht" 1932, S. 323 nicht vertritt. Er schreibt dort vielmehr: „Auf Grund der strafrechtlichen Bestimmungen von EIG Art. 55, 56 und 57 besteht heute sozusagen kein strafrechtlicher

3) „Radiorecht" S. 117.

Schutz gegen die Störung des Radioempfangs. Es wäre höchstens denkbar, gegen absichtliche Störung des Rundspruchbetriebes, d. h. der Sender, auf Grund von EIG Art. 57 vorzugehen".

II. Von größter Bedeutung für den Schutz des Rundfunkempfanges sind die drei Verordnungen des Bundesrats über elektrische Anlagen vom 7. Juli 1933, ihre Bedeutung liegt allerdings nicht auf dem Gebiete des Strafrechts. Seit 1908 hatte der Bundesrat von seiner Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, auf Grund des Art. 3 EIG Vorschriften zur Vermeidung von Störungen aufzustellen, in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Elektrizitätsgesetz vom 14. II. 1908 sind begreiflicherweise Störschutzbestimmungen nicht enthalten. Durch die neuen Verordnungen genießen heute alle Radioanlagen grundsätzlich und tatsächlich den gleichen Schutz wie alle anderen Schwachstromanlagen. Das praktisch wichtigste Ergebnis dieser Verordnungen ist die „Verfügung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement für den Schutz der Radioempfangsanlagen gegen radioelektrische Störungen, hervorgerufen durch Stark- und Schwachstromanlagen" vom 29. Januar 1935. Zweck der Verfügung ist die Festlegung der technischen Bedingungen auf Grund der erwähnten Verordnungen vom 7. Juli 1933. Sie beschäftigt sich allerdings nur mit Störungen, die durch Starkstromanlagen mit Ausnahme der Radiosendeanlagen oder durch Schwachstromanlagen mit Ausnahme der Radioempfangsanlagen veranlaßt werden. Im Rahmen des Rundfunkstrafrechts kann sie nicht ihrer praktischen Bedeutung nach gewürdigt werden, da sie weder als Strafbestimmung gedacht ist noch eine solche enthält. In besonderen Fällen kann allerdings eine Bestrafung durch den Bundesrat auf Grund von Art. 60 EIG eintreten und zwar bei Uebertretungen der auf Grund der Verordnungen vom 7. Juli 1933 von der Kontrollstelle ‹Starkstrominspektorat"› ergangenen Weisungen, da ja die Verordnungen ihrerseits wieder auf Art. 3 EIG beruhen. Die Strafe ist Buße bis zu 1000 Franken.

III. Noch nicht behandelt ist bisher die strafrechtliche Ahndung derjenigen Störungen, die durch andere Funkanlagen, besonders durch Empfangsapparate und Amateursendeanlagen, verursacht werden. Die amtliche Erläuterung zur „Verfügung" vom 29. I. 1935 führt dazu aus: „Die Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen ‹diese› Störungen . . . ist Sache der Telegraphen- und Telephonverwaltung. Insbesondere wird die genannte Verwaltung als Konzessionsbehörde die nötigen Anordnungen treffen, wenn Radiosende- und Empfangsanlagen selbst störende Wirkungen erzeugen". Diesen Weg der Störungsverhinderung ist die Konzessionsbehörde von

jeher gegangen. Sämtliche Konzessionsbedingungen enthalten daher Vorschriften zur Vermeidung von Störungen.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Art sind die Bedingungen der Rundfunkempfangskonzession (RfEK), da durch diese die gefährlichen Rückkopplungsstörungen erfaßt werden. § 3 RfEK bestimmt, daß private Empfangsanlagen die staatlichen, öffentlichen, militärischen und bahndienstlichen Schwach- und Starkstromanlagen und radioelektrische Sende- und Empfangseinrichtungen und andere Einrichtungen öffentlicher Gemeinwesen weder in ihrem gegenwärtigen Bestand und Betrieb, noch in ihrer künftigen Entwicklung hindern dürfen. Weiter wird zur Auflage gemacht, daß Empfangsstationen mit Rückkopplungs- und Ueberlagerungsschaltungen so benützt werden müssen, daß sie keine störenden elektrischen Schwingungen ausstrahlen[4]). „Bei böswilliger oder fahrlässiger Erzeugung störender Schwingungen kann die Konzession entzogen und der Apparat beschlagnahmt werden". Darüber hinaus wird bei besonders hartnäckigen Störern Bestrafung nach Art. 42 Ia TVG eintreten, da sie ihre Anlagen entgegen den Konzessionsbedingungen betreiben. Zusammenfassend sagt § 25 RfEK, daß der Inhaber einer Radioempfangskonzession verpflichtet ist, elektrische und radioelektrische Apparate oder Anlagen irgendwelcher Art zu erstellen, zu betreiben oder zu benützen, daß dadurch der Radioempfang anderer Personen so wenig wie möglich gestört wird. Diese Bestimmung ist sehr weitgehend, da diese Verpflichtung sich nicht nur auf die Radioanlagen erstreckt, sondern ebenso auf alle anderen vom Radiokonzessionsinhaber betriebenen elektrischen und radioelektrischen Geräte. Das Störübel an der Wurzel zu packen sucht die Bestimmung[5]), daß die Empfangsanlagen so erstellt werden müssen, daß sie von bestehenden elektrischen Anlagen so wenig wie möglich störend beeinflußt werden und daß sie ihrerseits keine den Radioempfang anderer Personen störenden elektrischen Schwingungen ausstrahlen. Diese Vorschrift kann als grundlegend und vorbildlich bezeichnet werden, stellt sie es doch auf den Empfangsapparat selbst ab, der von Anfang an möglichst störungsempfindlich gebaut werden soll.

Die zuletzt genannte Bestimmung ist wörtlich auch als Art. 4 in den Konzessionsvorschriften der Radioinstallationskonzession vom 1. Juli 1933 enthalten. Art. 6 dieser Bedingungen verpflichtet darüber hinaus den Installateur, nur technisch einwandfreie Apparate zu vertreiben, keine Apparate zu führen, die infolge ihrer Bauart schon zu Störungen neigen, bei ungünstigen Empfangsverhältnissen

4) § 23 RfEK.
5) § 11 RfEK.

nur diesen Verhältnissen angepaßte Apparate den Kunden zu empfehlen und schließlich nur bereits entstörte Maschinen und Haushaltungsgeräte zu vertreiben.

Normaler Weise werden die Sendungen eines Versuchssenders den Rundfunkempfang nicht stören. Dafür sorgt schon § 14 der „Besonderen Bestimmungen", wonach Sendeversuch während der Konzertzeit (,,17—23 Uhr") nur ausgeführt werden dürfen, wenn festgestellt ist, daß die benachbarten Empfangsstationen durch diese Versuche nicht gestört werden. Der Versuchssender kann sich aber auch gegenüber anderen Sendern störend bemerkbar machen, § 13 der Prov. SendVO verbietet deshalb die Hinderung des Bestandes, des Betriebes und der Entwicklung von staatlichen, öffentlichen militärischen und bahndienstlichen Sende- und Empfangsanlagen. Dem Störschutz dienen auch die Art. 3 und 4 der „Besonderen Bestimmungen„ der Amateursendekonzession. So ist der Sendeamateur verpflichtet vor Beginn eines Sendeversuchs festzustellen, ob auf seiner Wellenlänge nicht bereits von einer anderen Station gesendet wird und in diesem Falle abzuwarten oder eine andere Wellenlänge zu benutzen. Wenn aber doch ein öffentlicher oder militärischer Verkehr gestört wird, so hat er „auf telephonische, radiotelegraphische oder radiotelephonische Aufforderung seitens der Dienststelle, deren Verkehr gestört wird, oder seitens einer amtlichen Kontrollstelle das Senden unverzüglich einzustellen und allen Weisungen genau nachzuleben".

Absichtliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle die angeführten Bestimmungen können nach Art. 42 I a TVG bestraft werden, sofern sie sich unter die Begriffe Erstellen, Betreiben und Benützen bringen lassen, sie werden in der Regel konzessionswidriges „Betreiben" oder „Benützen" darstellen. In der Praxis kommen auch hier, wie überall im Störungsrecht, Bestrafungen nur selten vor.

IV. Anhangsweise seien hier noch die zum Rundfunkrecht nicht direkt gehörigen Bestimmungen über Ruhestörungen durch Lautsprecherbetrieb angeführt. § 24 der RfEK besagt hierzu: „Lautsprecher sollen so betrieben werden, daß die Nachbarn dadurch nicht belästigt werden. Auf den Betrieb von Lautsprechern finden im übrigen die am betreffenden Ort geltenden Polizeivorschriften über Ruhestörung, Nachtlärm usw. Anwendung". Die Strafbarkeit allzu großer Ruhestörung durch Lautsprecherempfang erfolgt demnach im schweizerischen Recht nach dem Ortspolizeirecht. Es kann sich jedoch als notwendig erweisen, Lautsprecherlärm als konzessionswidriges „Benützen" nach Art. 42 I a TVG zu bestrafen.

§ 21. Verletzungen von Geheimhaltungspflichten.

I. Eine funkrechtliche Geheimhaltungspflicht obliegt in erster Linie einem bestimmten Kreis von Personen, die dienstlich mit diesen Sendungen befaßt sind. Auch das schweizerische Recht enthält daher vor allem eine Strafbestimmung gegen die Verletzung der Geheimnispflichten durch die „mit telegraphen- oder telephondienstlichen Verrichtungen betrauten Personen" in Art. 39 TVG. Diese Strafvorschrift entspricht in ihrer Bedeutung und ihrem Zweck den §§ 10 FAG und 17, 25 TelG. Sie ist durchaus auf den Schutz des Telegraphengeheimnisses gerichtet und hat für das Rundfunkstrafrecht keine Bedeutung.

II. Für unsere Untersuchungen von Wichtigkeit ist dagegen Art. 42 I b TVG. Danach wird mit Buße oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig „die mit einer radioelektrischen Vorrichtung aufgefangenen Zeichen, Bilder oder Nachrichten ohne Ermächtigung der Telegraphenverwaltung einem Dritten bekannt gibt". Zu den hier geschützten Funksendungen gehört selbstverständlich nicht der Rundfunk selbst, dessen Zweck ja gerade die Oeffentlichkeit ist. Aber der Rundfunkhörer ist unter Umständen in der Lage auch die übrigen, nicht für ihn bestimmten Funkdienste aufzunehmen, noch leichter ist dies dem Sendeamateur möglich. Es ist daher ein strafrechtlicher Schutz notwendig, um zu verhüten, daß der Inhalt solcher Sonderdienste der Oeffentlichkeit bekannt gegeben wird. Strafbar ist also nicht das Auffangen, sondern die „Bekanntgabe an einen Dritten". Diese Regelung entspricht dem Verbot des „Mitteilens" im deutschen Recht[1]) und dem Verbot des „Verwertens" im österreichischen Recht[2]). Die Bekanntgabe muß ohne Ermächtigung der Telegraphenbehörde erfolgen, ein solche Ermächtigung wird regelmäßig nur bei einem Teilnehmer an einem Funksonderdienst vorliegen. „Dritter" ist jede Person, auch nächste Angehörige des Hörers, es ist keineswegs eine gewerbs- oder nur gewohnheitsmäßige Weiterverbreitung der zu Unrecht aufgefangenen Funknachrichten erforderlich. Der Besitzer einer bloßen Rundfunkempfangskonzession macht sich immer strafbar, wenn er irgendeinen nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Funkdienst auffängt und ihn an einen Dritten bekannt gibt.

§ 20 RfEK berechtigt den Konzessionsinhaber nur zum Empfang „öffentlicher Rundspruchemissionen . . . und der Emissionen der Versuchssender". „Telephongespräche und Telegramme dürfen nicht aufgenommen, und wenn sie unbeabsichtigt empfangen, weder

1) §§ 11, 18 FAG.
2) § 26 Ziffer 4 TelG.

niedergeschrieben noch anderen mitgeteilt, noch irgendwie gewerbsmäßig verwertet werden. Dasselbe gilt für die von Nachrichtenagenturen verbreiteten Presse-, Wirtschafts- und Finanznachrichten, soweit sie nicht ausdrücklich für den Empfang durch jedermann bestimmt sind. Die gewerbsmäßige Verwertung der öffentlichen Rundspruchnachrichten ist verboten . . .". Das Verbot des absichtlichen Auffangens, der gewerblichen Verwertung und des Niederschreibens geht über den Rahmen des Art. 42 I b TVG hinaus und findet dort seine strafrechtliche Sühne nicht. Auch in den übrigen Konzessionsvorschriften finden sich ähnliche Bestimmungen. So bestimmt Art. 10 der „Provisorischen Vorschriften" vom 1. 8. 1924: „1. Jeder Besitzer einer konzessionierten radioelektrischen Empfangsanlage und jede in einer konzessionierten Sende- und Empfangskonzession beschäftigte Person ist unter voller persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, die private, staatliche militärische und dienstliche radiotelegraphische und radiotelephonische Korrespondenz geheim zu halten. 2. Es ist verboten, von privaten, staatlichen, militärischen oder dienstlichen Radiotelegrammen, -Gesprächen oder -Mitteilungen, von welchen man mittelst radioelektrischer Empfangseinrichtungen Kenntnis erhalten könnte, in irgend einer Weise schriftliche Aufzeichnungen oder irgend einen persönlichen Gebrauch zu machen". Diese beiden angeführten Vorschriften begegnen uns mit völlig gleichem Inhalt wieder als § 12 der Bedingungen der Amateursendekonzession und § 14 der Prov. SendeVO vom 1. Juli 1925.

Bei strafrechtlicher Würdigung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ist also zu unterscheiden, ob sich der Verstoß darin erschöpft, daß der aufgefangene Funkverkehr ohne Ermächtigung der Telegraphenbehörde einem Dritten bekannt gegeben wird. In diesem Fall erfolgt nur Bestrafung nach § 42 I b TVG. Darüber hinausgehende Uebertretungen der Konzessionsbedingungen aber sind nach dem schon oft herangezogenen Art. 42 I a TVG zu bestrafen, da sie ein Betreiben und Benützen der Radioanlage „im Widerspruch zu den Konzessionsbedingungen" darstellen. Es ist nun ein Verstoß sehr leicht möglich, der sowohl in einer Bekanntgabe im Sinne des Art 42 I b wie auch in einer darüber hinausgehenden konzessionswidrigen Handlung des Art. 42 I a TVG besteht. An und für sich ist ja auch dieser erste Verstoß konzessionswidrig, sodaß daran zu denken wäre, ob nicht die gesamte strafbare Handlung nur nach dem in diesem Falle auch den Art. 42 I b TVG umfassenden Art. 42 I a TVG bestraft werden soll. Dies ist meines Erachtens nicht möglich, da lit. b lex specialis gegenüber lit. a des Art. 42 I TVG ist. In einem solchen Fall treten daher

die beiden Bestimmungen in Idealkonkurrenz; unter Umständen kann auch Realkonkurrenz vorliegen. Gesetzeskonkurrenz zwischen Art. 42 I a und 42 I b TVG ist jedenfalls abzulehnen.

§ 22. Verschiedene strafrechtliche Bestimmungen.

Zu würdigen bleiben noch weitere Tatbestände des Art. 42 TVG sowie einzelne Konzessionsvorschriften. Die hier zu behandelnden Bestimmungen stehen untereinander nicht in Zusammenhang, sind aber hier zusammengefaßt, da sie keiner eingehenderen Betrachtung bedürfen.

I. Nach Art. 42 I c TVG wird bestraft, wer „für die in der Konzessionsurkunde gestattete Weitergabe radioelektrischer Uebermittlungen von allgemein öffentlichem Charakter irgend welche Gegenleistung annimmt". Verwiesen wird hier auf die Genehmigung in der Konzessionsurkunde, die allerdings m. E. nicht ausdrücklich ausgesprochen sein muß. In unserem Zusammenhang kommt hier nur die Rundfunkempfangskonzession in Betracht. § 37 RfEK verbietet gewerbliche Verwertung und öffentliche Vorführung der öffentlichen Rundspruchemissionen ohne besondere Konzession. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Lautsprecherbetrieb in öffentlichen Lokalen. Verstöße hiergegen werden nach dem bekannten Art. 42 I a TVG bestraft. Gestattet ist das Mithören des Rundfunks den Wohnungsgenossen[1] und den Besuchern und Gästen des Konzessionsinhabers. Letzteres ist zwar nicht ausdrücklich festgelegt, darf aber doch als selbstverständlich unterstellt werden. Der Rahmen des Art. 42 I c TVG ist demnach in den geltenden Konzessionsbedingungen äußerst eng gespannt. Bestraft werden kann ein Konzessionsinhaber nur, wenn er von Angehörigen dieses Personenkreises für das Anhören von Rundfunksendungen eine Gegenleistung annimmt, etwa von seinem mit ihm in Wohnungsgemeinschaft lebenden Untermieter oder von Besuchern. Fahrlässige Begehung ist nach Absatz IV des Art. 42 zwar möglich, in diesem Falle aber wohl nicht denkbar.

II. Weiter muß erwähnt werden die Vorschrift des Art. 42 Abs. II TVG, wonach mit Buße von 3—1000 Franken bestraft wird, „wer Sende- und Empfangseinrichtungen, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, zur taxfreien Beförderung von taxpflichtigen Nachrichten benützt oder die Taxfreiheit unbefugt in Anspruch nimmt". Im Rundfunkstrafrecht kommt eine Uebertretung dieser Bestimmung nur durch Amateur-Sende-Stationen, nicht aber durch Rundfunkempfangsgeräte in Betracht. Die „Besonderen Bestimmungen" dieser Sendekon-

1) ausdrücklich in § 20 RfEK.

zession gestatten in § 2 nur die Ausführung von Versuchen und die Beförderung der diesen Versuchen dienenden Mitteilungen. „Die Uebermittlung anderer Nachrichten ist weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet". Weitergehende Mitteilungen sind taxpflichtig und nur durch die staatlichen Nachrichtenbeförderungsmittel zulässig. Werden sie trotzdem durch den Amateursender auf dem Funkwege weitergegeben, so ist er nach Art. 42 II TVG strafbar, auch fahrlässige Begehung genügt zur Strafbarkeit. Nach Absatz III des Art. 42 TVG hat er die umgangenen Taxen zu bezahlen. Diese Bestimmung gilt nicht nur für diese eigentliche „Taxumgehung", sondern ebenso für jeden Schwarzhörer und Schwarzsender.

III. In diesem Zusammenhang muß auch auf die etwas merkwürdige Bestimmung des § 30 Abs. II Satz 3 der RfEK hingewiesen werden. Hier heißt es: „Wer eine Konzession verlangt hat, deren Annahme aber nachher verweigert, hat mindestens die Anmeldegebühr sowie die Portospesen zu bezahlen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen im Abschnitt VIII hiernach". Abschnitt VIII enthält nur Art. 42 TVG. Wenn der Besteller einer Konzession sich nicht weigert, die hier vorgesehenen Gebühren zu bezahlen, ist m. E. trotz des Strafvorbehalts eine Bestrafung nicht möglich. Die Universalstrafvorschrift des Art. 42 I a TVG versagt hier, da es sich bei dieser Konzessionswidrigkeit nicht um ein „Erstellen, Betreiben oder Benützen" handelt. Auch der oben unter II behandelte Absatz II des Art. 42 kommt hier nicht zum Zuge, da er in diesem Falle auch die Taxfreiheit nicht unbefugt in Anspruch nimmt. Wohl aber kann letzteres angenommen werden, wenn die Bezahlung der Gebühren verweigert wird.

IV. Im deutschen und im österreichischen Rundfunkrecht haben wir der Ueberwachung des Rundfunks und den hierzu ergangenen Strafbestimmungen ein besonderes Kapitel gewidmet. Im schweizerischen Recht ist das Kontrollrecht lediglich in den Konzessionsbestimmungen niedergelegt. So bestimmt § 6 RfEK, daß die konzessionierten radioelektrischen Anlagen den zuständigen Organen der Telegraphenverwaltung jederzeit und in allen Teilen zugänglich sein müssen. Für die Amateursendeanlagen besagt § 21 der Prov. SendeVO vom 1. 8. 25 genau das gleiche. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften möglich ist. Man wird aber wohl zutreffend annehmen dürfen, daß eine Verhinderung der Rundfunküberwachung unter das konzessionswidrige „Benützen" der Anlage fällt und daher nach Art. 42 I a TVG strafbar ist.

Zusammenfassung.

Ich habe schon bei den Ausführungen über das österreichische und schweizerische Rundfunkstrafrecht die Parallelen zwischen den drei Rechtsordnungen aufgezeigt und kann mich hier kurz fassen.

Gemeinsam ist dem Rundfunkrecht Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz vor allem die Grundlage: die Unterstellung des Funkrechts unter das Telegraphenrecht. Ob nun der Funk neben Telegraph und Telephon unter einem gemeinsamen Oberbegriff steht, wie im FAG, oder nur einen Teil des Begriffs „Telegraph" bildet, wie im TelG und TVG, in jedem Falle hat das eigentümlich Neue am Rundfunk nicht Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Der Rundfunk ist hier ein Teil des technischen Rechtes, des Rechtes des Fernmeldeverkehrs, der Rundfunk als Propagandamittel, Kulturmittler und selbst Kulturträger blieb dabei unberücksichtigt. Damit ist auch das Rundfunkstrafrecht in den drei hier behandelten Staaten nur ein Teil des Telegraphenstrafrechts.

Außer dieser gemeinsamen Grundlage zeigt aber auch die strafrechtliche Regelung im einzelnen weitgehendste Aehnlichkeit. So ist ein FAG, TelG und TVG gemeinsames Kennzeichen das Bestreben, in einer Universalstrafvorschrift" mit weitem Tatbestand und unter Verweisung auf die Konzessionsbedingungen möglichst alle Verletzungen des „Telegraphenregals" zu erfassen. Unter diesen allgemeinen Tatbestand fallen nach deutschem, österreichischem und schweizerischem Recht die wichtigsten Delikte des Rundfunkstrafrechts, Schwarzsenden und Schwarzhören. Neben diesem das ganze Recht beherrschenden Tatbestand treten die übrigen Tatbestände an praktischer Bedeutung stark zurück. Das Störungsschutzrecht beruht in keinem der drei behandelten Staaten auf der Grundlage des Strafrechts, die gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Strafrechts bietet hier allerdings verschiedene Abweichungen. Oesterreich und die Schweiz erfordern hier Beachtung des Elektrizitätsrechts, während Deutschland die absichtliche Störung des Rundfunkempfangs bereits ins FAG einbauen konnte. In den Grundsätzen gleich ist auch die Regelung des Schutzes der nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Funknachrichten. Als Rückgrat des Rundfunkstrafrechts kann man in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz die Konzessionsbedingungen bezeichnen. So verschieden diese in ihren

Einzelheiten auch sind, tragen sie ihrem Gesamtinhalt nach doch dazu bei, daß das Rundfunkstrafrecht der drei Staaten eine einheitliche Linie zeigt.

Von den Verschiedenheiten ist am bemerkenswertesten die strenge Regelung Oesterreichs über den Besitz, die Einfuhr und den Vertrieb von Funkgerät. Großzügig zeigt sich das deutsche Rundfunkrecht bei den Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb von Radioapparaten, während Oesterreich und auch die Schweiz hier Konzessionszwang haben.

Zusammenfassend kann aber gesagt werden: Das Rundfunkstrafrecht Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz beruht auf den gleichen Grundsätzen in der Regelung der einzelnen Delikte, wie es auch auf einer einheitlichen Grundlage aufgebaut ist.